Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

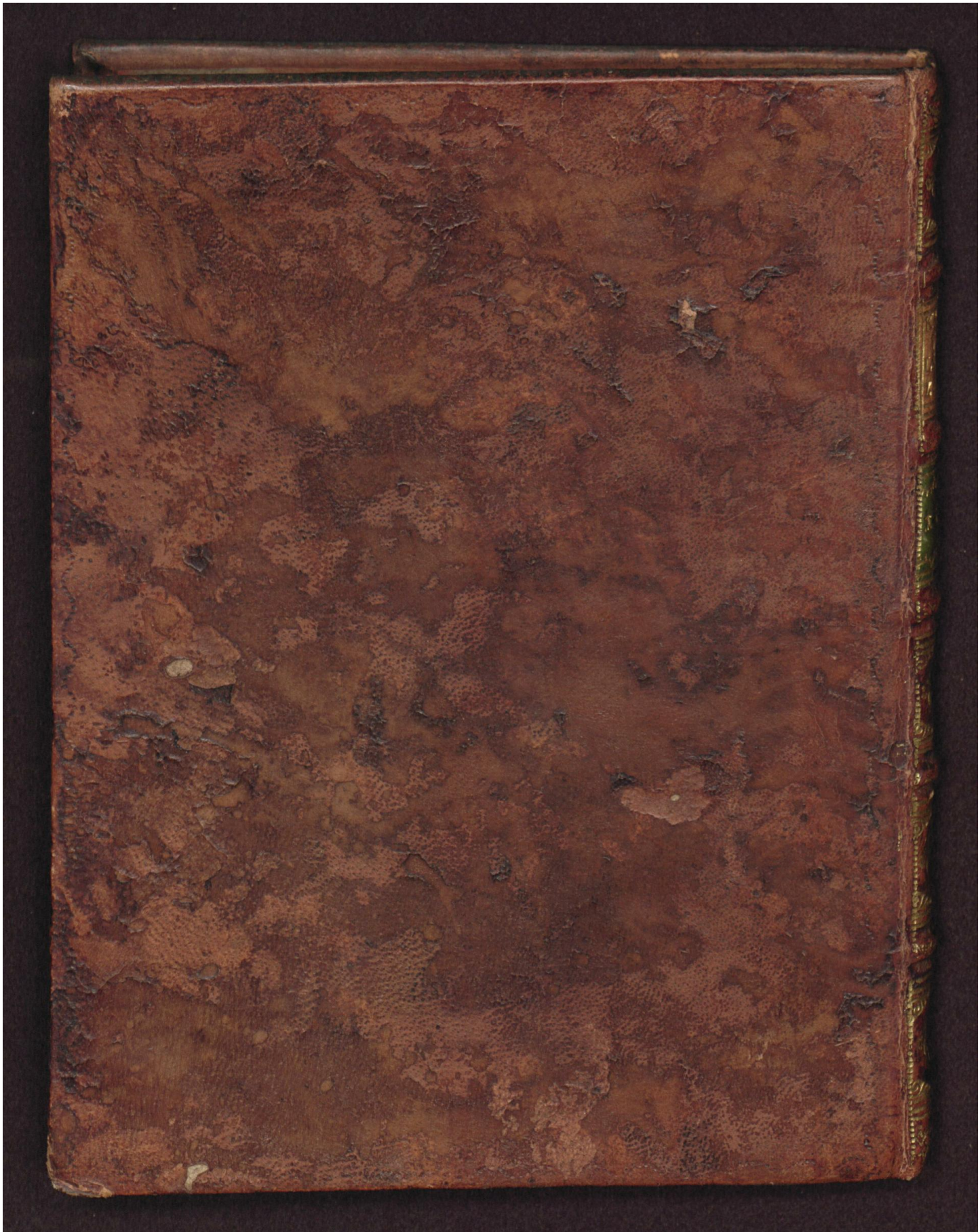

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

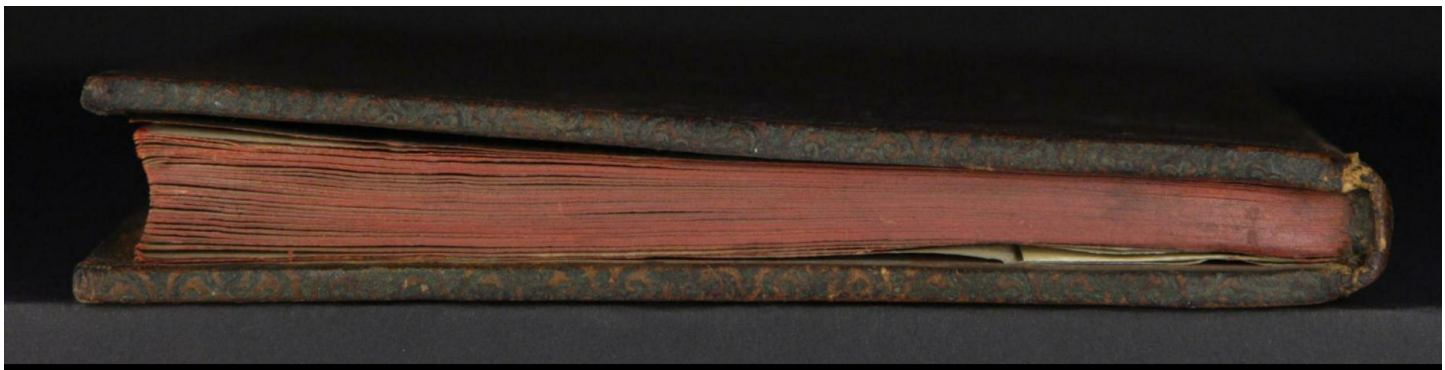

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

DA Dox 2123.-

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

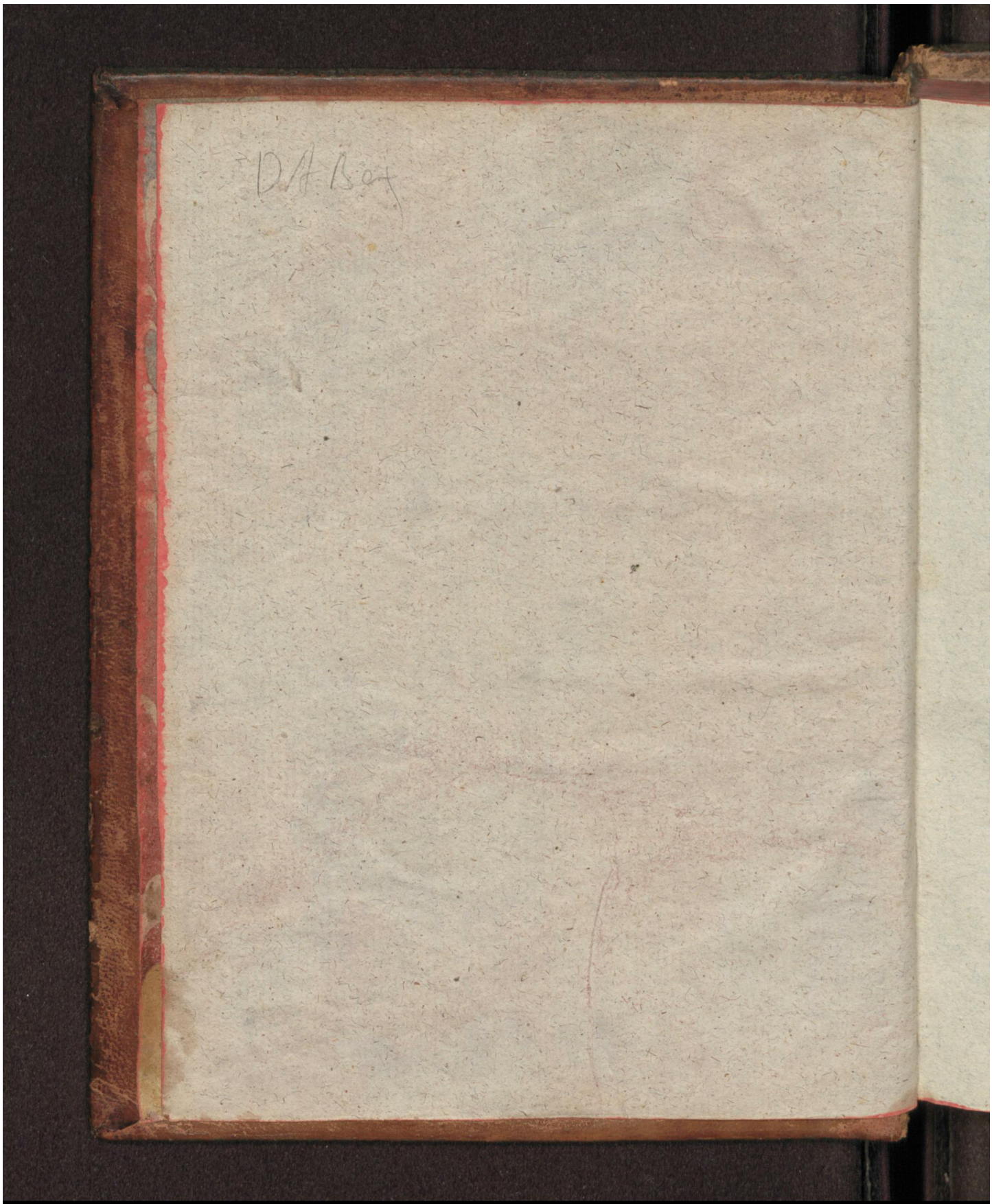

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

HISTORIA

Von dem herrlichen Triumph: Lehen vnd Ehrentage/ So durch König Friedrichen den Andern zu Dennemarcken/ Norwegen/ &c. vnd die hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johansen den Eltern/ vnd Herrn Adolffen/ auch Herrn Johansen den Jüngern/ alle Hertzogen zu Schleswigk/ Holstein/ Stormarn/ &c. Geuettern vnd Gebrüdern/ zu Odensehe in Fühnen/ den 3. Maij des 1580. Jars ist gehalten worden.

Alda jetztgedachte Fürsten das Hertzogthumb Schleswigk vnd die Insel oder Land Femern

von höchstgedachter Kön. May. auff vorgehende ertzlicher Chur vnd Fürsten freundliche verhandlung/ zu lehen empfangen/ vnd dagegen gebürliche pflichte gethan/ Zusampt allen vmbstenden vnd zierlicher gelegenheit/ wie solches ergangen. Hochgemelten Potentaten/ auch allen andern Fürsten/ Herrn/ Landen vnd Stetten/ so sich dieses Ehrentages vnd hochgenanter Fürsten friedligkeit vnd vereinigung in Gottes furcht erfrewen vnd gefallen lassen/ zum ehren beschrieben/

Durch Jacobum Krügern.

Rom. 13.

Es ist keine Obrigkeit/ sondern allein von Gott.

Jo. Grammii.

Liber rarissimus

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

EPIGRAMMA
IN CONVENTVM ODENSEHICVM.

AVrea Daniacis iam pax florebat in oris,
Et finita feri prælia Martis erant.
Iam viguit toto fœlix opulentia regno,
Dum regis Arctoas, Rex FRIDERICE plagas.
Cognatæ deërant, sed adhuc rata fœdera stirpis,
Hoc etiam sapiens Rex meditatur opus.
Mox, veniens niueis concordia fulserat alis,
Fidaq; erat Regi, Principibusq; comes.
Huc duo iam tendunt Holsatæ lumina terræ,
Dux & IOHANNES, Dux & ADOLPHVS adest.
Venit ad hæc Regis Frater quoq; fœdera IANVS
Innior, & pacis fecit amore vias.
Hi cum Rege pio dextras & pectora iungunt,
Et firmant stabili, pacta nouata, fide.
Danica Nobilitas, steterant, Holsataq;, testes,
Quæ fuerant Regem, quæ comitata Duces.
Huc virides gestant, pax & concordia, lauros,
Regis vt accingant tempora & alta ducum.
Lætaq; adest terris huc pleno copia cornu,
Temperat & Nereus per freta salsa Notos.
Ne tamen hæc seris ignota Nepotibus essent,
Latius hoc ferri posset & orbe decus.
Ingenio præstans Crugerus, vt alter Apelles,
Teutonico pinxit gesta, ducesq;, stylo.
Qui legis hæc, dices, FRIDERICVM condere Regem,
Ad Boream populis aurea seda suis.

M. H. Contadinus.

BIBLIOTHECA REGIA HAFNIENSIS

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Dem Durchleuchtigsten/ grosmechtigen Fürsten vñ Herrn/ Herrn Friedrichen dem Andern zu Dennemarcken/ Norwegen/ der Wenden vnd Gotten König/ ꝛc. Auch den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johans dem Eltern/ vnd Herrn Adolffen/ auch Herrn Johansen dem Jüngern/ alle Erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schlesswigk/ Holsten/ Stormarn/ vnd der Dithmarschen/ Graffen zu Oldenburgk vnd Delmenhorst/ Geuettern vnd Gebrüdern/ meinen gnedigsten vnd gnedigen Herren.

DVrchleuchtigster/ Grosmechtiger König/ Durchleuchtige hochgeborne Fürsten/ gnedigste vnd gnedige Herrn/ Es sein allezeit für vnd für nicht allein vnter gemeinen Leuten/ sondern auch vnter gelarten gewest/ welche es dafür gehalten/ das nicht gar nötig/ fürtreffliche dinge/ so der memoriren vñ gedechtnis wirdig/ in Schrifftliche vrkund zu verfassen/ besondern allein mündlich zu vermelden/ vñ einer dem andern zuberichten/ gnug sein sol/ Wie denn solcher meinung Pithagoras mit seinen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Discipeln vnd andere gelarte gewesen sein / Man hat wol solches seine (jedoch nicht gar erhebliche) gründe vnd ausfünde/ Denn ob wol der kunstreicher vnd gelarter Pithagoras keiner bösen meinung seine Discipeln dahin gehalten/das sie die Geschichte/so bey jnen gedechtnis wirdig / nicht schrifftlich verfassen / sondern der herrlichen memorien vnd zierlichen Redekunst nach / mündtlich berichten/auslegen vnd erkleren musten/Dennoch mus es allezeit besser vnd nützer sein vnd bleiben/ das fürtreffliche dinge oder geschichte/ so gedechtnis wirdig/ auffgezeichnet vnd in Schrifft verfasset werden / Wie denn dieser meinung viel mehr gelarten/vnd sonsten alle vernünfftige Leute/je vnd allewege gewesen vnd noch sein/solchs auch seine erhebliche ausfünde/ gründe vnd nutz sehr stadtlich vnd vnwidersprechlich gibt vnd darreichet / Wie der gelarte vnd weise Heide Cicero dauon redet vnd sagt: Historia sey ein Zeuge der zeit/ein Liecht der warheit/ein Leben der gedechtnis/ein Bote verlauffener dinge/ &c.

Denn fürs Erste (kurtz zu erkleren) sein die dinge in sich/per se, offtmals also fürtrefflich vnd herrlich gestalt/ das sie jre hoheit/fam/namen/commendation vñ fürtreffligkeit selst mit sich bringen / demnach sie billich gedechtnis wirdig erachtet/schrifftlich verfasset/vnd gegenwertiger auch zukünfftiger Welt für augē gestelt werden mügē.

Zu dem ist vnd bleibet die mündtliche erzelung oder bericht fürtrefflicher vnd gedechtnis wirdiger dinge allein bey einer geringen zeit / vnd werden hernacher der vergessenheit leichtlich begeben/Damit nun aber auch folgende zeit/vñ alle Nachkomen/deren fürtrefflichen rhümlichen dinge verstendige vnd gute wissenschafft tragen mügen/ wil sich ja nicht anders gebüren/ besondern müssen gedechtnis wirdige dinge oder Geschichte mit gefas-

seten

seten Schrifften billich auff die Nachkommen geerbt/ al-
so der vergessenheit entzogen vnd geewiget werden.

Denn wenn solchs nicht vorlengst geschehen/ würden wir so viel herrlicher Historien oder Geschichte von so viel trefflichen Scribenten in allerley Sprachen vnd gele-
genheiten/ veluti per manus tradiret vnd hindergelassen/ nicht empfangen oder erlanget haben/ wie dasselbige aus gewaltigen Scribenten Griechischer vnd Lateinischer Sprachen bekant / vnd dem hellen tage gleich/ gnugsam empfindlich ist. Was wüsten wir von den streitbaren Hel-
den (wenn wir auch nur die Heiden ansehen / geschweige denn die heilige Göttliche Schrifft) Achille/ Vlysse vnd Ænea oder dergleichē/ wenn nicht jre statliche gelegenheit vnd geschicht von den fürtrefflichen gelarten Historien schreibern Homero vnd Virgilio fein vmbstendtlich be-
schrieben vnd hinder gelassen were/ & sic de alijs.

Es geben auch die geschriebene Historien oder Ge-
schichte anlassung vñ anleitung/ ja inflammiren das junge menschliche Hertz vnd gemüt zur Tugend vnd guter ge-
schickligkeit/ vñ treiben die laster hinaus/ Drumb sie auch von jungen Leuten fleißig sollen gelesen vnd auffgemer-
cket werden/ vnd wenn dieselbigen aus den beschriebenen Historien oder Geschichten empfinden vnd erfaren / wie dieser oder der / oder die geliebten Vorfaren sich redlich gehalten/ ehr vnd hoheit/ guten fam/ namen/ lenmut vnd herrligkeit erworben vnd erlanget/ wie jnen Gott der all-
mechtige geholffen / vnd offtmals aus dem staube geno-
men vnd zu grossen ehren gesetzt/ tc. Alda erwachet das junge Hertz/ vnd empfehet lehr/ trost/ liebe vnd anlassung zu gleichen tugenden vnd geschickligkeiten / detestirt vnd verfluchet faulig/ nachleßig vñ vntaugligkeit / vbermut/ gewaltsamheit vnd dergleichen/ als grawsame Laster/ da-

durch ein böser name vnd fam angeschmissen wird/Et omnium virtutum premium est fama bona, quæ cum contemnitur, contemnuntur etiam virtutes. Denn gleich wie aller Tugend vnd geschickligkeit lohn ist ein gutes gerüchte/ auch nach dem Tode: Also sol auch ein jeder sein gutes gerüchte in acht nemen/ dasselbige nicht verseumen oder verechtlich hindan setzen/ Wenn das nicht geschihet/als werden auch bald alle tugend verachtet/ vergessen vnd am gemüte ausgethan vnd erloschen. Historiarum lectione erudimur & incitamur ad similes virtutes, docemur, quæ sint fugienda, quæue expetenda, &c.

Dieweil auch die beschrieben Historien feine herrliche dinge vnd glaubwirdige Geschichte sein/machen sie einem guten redlichen Gemüte lust vnd liebe/ dieselbigen zu erfaren/durchaus zu lesen vnd zu erkennen/ Also auch/das wo das menschliche gemüte einsmals imbuiret vnd mit liebligkeit der Historiē angestossen ist/wird es nicht leichtlich dauon/als von einem süssen geruch vnd anblick abgefordert werden können. Denn wann wir Menschen doch nicht anders geartet sein/das wir vns eine nerrische Fabel gefallen lassen/die auch mit frölichem vñ gelüsterm gemüte lesen/wie viel mehr sollen wir vns warhaffte vñ glaubwirdige Historien gefallen lassen/cum vera narrantur, vnd wenn herrliche dinge/so Keiser/Könige/Fürsten vñ Herrn angelegen sein/ fürgestelt vnd heraus gestrichen werden.

Vnd wenn wir illam quæ Historijs inest, incunditatem ermessen/als kan ja nichts lieblichers vñ gnüglichers sein/ denn das wir gleich / wie in einer Tabeln die Geschichte der lieben alten vnd tugentreichen Vorfarn in beschrieben Historien erforschen/erfaren vnd lesen mügen/ vnd Maiorum gloria posteris veluti lumen est, Teste Salustio. Solche gnügligkeit ist warlich nicht die geringste / sondern auch also gestalt / das offtmals allerhand beschwer des gemüts/ja auch kranckheit des Leibs an grossen Potentaten

vnd

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

vnd Herrn durch verlesung der Historien vnd warhafften Geschichte gebessert worden sind/ Wie wir vom König Alphonso im Liuio lesen/ welcher in schwerer Leibs schwachheit mit verlesung der besten herrlichsten Historiē oder Geschichtē der lieben Vorfarn/ das betrübte gemüt erquicket/ vñ in der schwachheit besserung empfundē.

Wer wolte ferner in zweiffel ziehen/ das nicht beschriebē Historien oder Geschichte vnd verlesung derselbigen/ auch die aller gestrengsten/ grawsamsten oder behertzigsten vñ gewaltsamsten Gemüter/ nicht an schlechten/ sondern auch Tyrannischen Menschen/ sanfftmütigen vnd erweichen können. Was für ein grawsamer Tyranne der Türckische Keiser Selimus gewesen/ ist bekandt/ vnd dennoch hat sich sein grawsames gemüte mit verlesung der Historien Julij Cæsaris also angelassen/ das er auch dieselbige Historiam in seine Sprache vbersetzen/ jm dieselbige familiar vnd bekandt machen/ vnd sich nach derselbigen in tugenden verhalten/ seine grosse treffliche Kriegshendel in Asia vnd Affrica zum teil darnach anstellen vñ ausrichten lassen/ Des sich auch seine fürnembsten Rethe zum höchsten verwundert/ das der Keiser gegen alle seiner Vorfaren gebrauch/ sitten vnd gewonheit/ Historien zu lesen/ angenomen vnd jm gefallen lassen.

Was lesen wir von so viel fürtrefflichen Regenten vñ Potentaten/ welche gar fleißig vnd vnnachleßig Historias gelesen/ jre Regimente darnach angestellet vnd in tugenden befleißiget haben. Der grosse vnüberwindliche Potentat vñ König der Welt/ Alexander Magnus/ hat sich der fürtrefflichen Heiden Achillis vnd Vlyssis Fürstliche Tugend in seinen mechtigen Kriegshendeln vñ Victorien also gefallen lassen/ da er auch den Homerum fleißig gelesen/ vnd mit sich ins Bette genomen.

Vnd damit wir nicht allein von frembdē/ sondern auch von bekandtē Regenten vñ Potentaten reden/ ist vorlangst

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

bekant / wie der thewre Held Carolus Quintus die Historiam Alexandri Magni, Item, des Ludouici vndecimi Galliarum Regis aus dem Scribenten Cominæo fleißig gelesen / vñ sich gantz gemein gemacht haben sol.

Es mus auch hie allermassen vnlaugbar sein / das beschrieben Geschichte bleiben so lang die Welt stehet / vñ ehe mus die Welt zergehē / ehe die Historien vntergehen soltē / Es komen Land / Sted / Regiment vmb / werden verkert / verherget vnd verzert / Es sterben Keiser / Könige / Fürsten / Herrn / Potentaten / ansehnliche vñ fürtreffliche Leute / vnd lauffen den weg alles fleisches dahin / At Historia nihilominus æternum viget. Die Historien aber oder Geschichte von jren guten oder bösen thaten leben nach jnē / vnd sterben nicht ehe / ehe die Welt vntergehet / wie Cicero sagt von der gewaltigen Stadt Salamina / das die Stadt ehe würde zergehen / ehe denn die Historia von den Geschichten / so sich vmb diese Stadt zugetragen / vntergehē / vñ nicht gedechtnis wirdig / ausgelöschen sein solten.

Es hat auch der allmechtige Gott selbst in ernst befohlen / das man Historien oder Geschichte von seiner Göttlichen Allmacht vñ Wunderthaten / so er in gnaden dem Jüdischen Volck für vnd für bezeiget / schrifftlich verfassen / vñ auff die Nachkomen erben sol / wie die wort erheblich lauten / Du solt es deinen Kindern vñ Nachkomen verkündigen / auff das wenn sie fragen / was das sein sol / vñ was geschehen / du jnen antworteſt / das es der Herr gethan habe / ꝛc. Vnd zum Abraham spricht Gott der Herr / Wie kan ich Abraham verbergen / was ich thue? Sintemal er ein gros vnd mechtiges Volck sol werden / denn ich weis / er wird es seinen Kindern befehlen / vnd seinem Hause nach jm / ꝛc.

Gleich wie nun Gott von Göttlichen Geschichten befohlen / Alſo kan er auch wol leiden / das der Welt Historien

vnd

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

vnd Geschichte/ so das weltliche Regimente/ als die hohe ordnung Gottes betreffend/ auffgemerckt vnd schrifftlich verzeichnet werden mögen. Daraus auch herrlich zu ersehen/ wie stadtlich Gott der allmechtige die Regiment fördert/ wie er sie in gnaden erhelt/ defendirt/ jre hoheit schützet/ des Königs/ aller Fürsten vnd Potentaten hertz in seiner hand hat/ wie er fried vnd ruhe schaffet/ &c. welches alles sind hohe Gottes gaben/ vnd derwegen billich auffgemerckt/ vnd den nachkomen für die augen gestellet werdē. Sol aber solchs mit gebürender zierde geschehen/ als müssen die Geschichte oder Historien der Welt vnd weltlichen Regiments in glaubwirdige Schrifften verfasset vnd verzeichnet werden.

Solch ein Weltlich/ herrlich/ rhümlich vnd auff alle nachkomen gedechtnis wirdig geschicht ist auch dieser E. Kön. May. vnd F. G. Ehrentag zu halten vnd zu achten/ darinnen E. F. G. von E. K. M. das Fürstliche/ löbliche/ vralte Hertzogthumb Schlesweigk/ vñ das land Femern/ zu lehn solenniter vnd in meliori forma empfangen vnd auffgenomen.

Demnach ich es auch zu dieser zeit im namen Gottes habe wagen wollen/ vnd von E. K. M. vnd F. G. jetzigem hohen Triumph vnd Ehrentage/ derselbigen löblichen Lehn empfengnis/ etwas schreiben vnd an tag zu geben/ damit solch Königlicher vnd Fürstlicher Ehrentag/ welcher zu fried/ ruhe vnd wolstand der Reiche vnd Fürstenthume dieser lande gerichtet/ nicht allein bey vns dieser örter/ sondern auch jedermenniglichen in gantzer Teutscher Nation bekandt/ vnd auff die nachkomen/ als gedechtnis wirdig/ geerbt vnd geewigt werden möchte.

Ob ich nu wol kein grosser Geschichtschreiber sein sol/ vñ mich keiner sonderlichen gaben zu reden/ oder ein ding

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

gebürender weise zu verzeichnen vnd auszustreichen hoch rhümen kan/ auch weñ ich recht bekennē sol/ diese schrifft Königlichen vnd Fürstlichen wirden nicht gleich gestalt/ mich derwegen etwas entsetzt/ für E.K.M. vnd F.G. mit dieser meiner arbeit zu komen/ damit ich E.K.M. vnd F. G. in den Gottseligen vnd friedlichen anschlegen oder gedancken/ die E.K.M. vnd F.G. gantzem löblichen Reich vnd Fürstenthumen dieser lande zu gutem fassen/ füren vñ ausrichten/ nicht verhinderte/ So hab ich mirs doch gefallen lassen/ aus vrsachen/ das ich vielfeltig vñ glaubwirdig weis/ wie gnedigst E.K.M. vñ F.G. denen/ so sich im Predigampt der warheit des Göttlichen worts gebrauchen/ geneigt sein/ vnd nicht allein hohen Regiments vnd weltlichen standes wolfart/ sondern auch der lieben Kirchen Gottes bestes/ in diesen Reichen/ landen vñ Fürstenthumen mit allem fleis fördern/ gute köpffe/ welche sonst bey klüglingen/ vnd bisweilen in patria, nach Christi erklerung/ veracht sein/ auffnemen / vñ durch mildreiche hend fortsetzen/ damit die studia/ gute Künste/ vnd die warheit des worts Gottes nicht vntergehen/ sondern Gott zu ehren vnd den lieben nachkomen zu gutem erhalten werden mögen. Derwegen ich auch in vnterthenigster hoffnung/ E.K.M. vnd F.G. werden diese meine geringe arbeit in gnaden vermercken vñ auffnemen. Der ewige allmechtige Gott vnd Vater vnsers Herrn vnd Heilands Jesu Christi wolle E.K.M. vnd F.G. zu ehr vnd preis seines heiligen namens/ vnd dieser Reiche landen vnd Fürstenthumen zu gutem/ lange zeit gesund vnd selig erhalten. Geben in der Wochen sanctissimæ Trinitatis, anno 1580.

Zu Hamburg am tage Jacobi Apli

E.K.M. vnd F.G.

vnterthenigster

Jacobus Krüger.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Der Kön. May. Wapen, auff Ditsen Actum gerichtet.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Der fürsten von Holstein Wapen.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

DAs grosse vnd mechtige Königreich Dennemarck hat vnter andern stadtlichen weitbegriffenen Landen vnd Jnsulen / Graff vnd Herrschafften / auch das Hertzogthumb Schleswigk in guter macht stets vnd allweg von alters hero gehabt / vnd noch / Welches sich denn von dem edlen Fürstenthumb Holsten / vnd an den Wassern / der Eider vnd Leuen Sauwe / bis an die Brugk vnd Awe für Koldingen / in 20. meilen lang / vnd vber die 12. Meilen breit / zwischen beiden der West vnd Ostsee / herrlichst erstrecken thut / vnd von dem fluss oder wasser Schley / welches bis in die Ostsee fleust / den namen gewinnet / Daher auch die Stadt vñ Stifft Schlesswick genennet sind. Welch Hertzogthumb (so vormals auch Suder Judtlangk geheissen / vnd mit schönen Stedten vnd Schlössern gezieret) dem löblichen Königreich zustendig / haben hernacher die Könige zu Dennemarcken derselben Brüdern vñ andern nahgesipten Freunden zierlichst in gnaden verlehnt vnd vergünstiget.

Vnd ob wol solch Hertzogthumb im gerücht vnd sam sein möchte / das es vorzeiten vnter das Römisch Reich gehörig / Wie es denn war / das es Keiser Heinrich der erste angefochten / die Stadt Schleswick / so dazumal gantz herrlich vnd mechtig gewest / gewon-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

nen vnd eingenommen/ also dem Römischen Reich vnterbracht/ sie besetzt/ vnd an den ort (*tanquam limitem Romani imperij* seines erachtens) einen Marggraffen alda zum Stadthalter verordnet/ der das Heubt da sein solte/ So ist dennoch widerumb die warheit/ das hochgedachter Keiser Heinrich der erste nicht wegen des Römischen Reichs habender gerechtigkeit/ die Stadt oder das Fürstenthumb Schleswigk bekrieget hat/ Sondern der vrsach halben/ weil die Denischen vor seiner zeit/ vnd noch nicht ersettiget/ sich teglich sehen liessen/ mit allerhand beschwerlichen einfellen vber vnd in das land Holstein vnd Sachsen/ verstörten alles was sie antraffen. Dagegen Keiser Heinrich dem Römischen Reich fleissig zugethan vñ auffgesehen/ damit demselbigen nichts abgebrochen oder feindlich entkürtzt werden möchte/ Als hat er den Denischen mit eroberung dieses Hertzogthums/ vnd der Stadt Schleswigk hinwiderumb einen possen reissen/ vnd vergelten wollen. Dadurch gnugsam kundt/ das gedachtes Hertzogthum̃ Schleswick nicht dem Römischen Reiche/ besondern dem Reiche Dennemarcken/ als einem frembden Königreiche/ zustendig gewest. Wie denn auch hernacher die Gewaltigen Denischen dis Fürstenthumb/ als das ire/ verthediget/ die Stad damals widerumb erobert/ den Marckgraffen erschlagen/ vnd die Sachsen/ so da wegen des

Römi-

Römischen Keisers gesessen / heraus auff jre alte heimet getrieben vnd veriaget.

Gleich wie nu das gantze Reich Dennemarcken ein vralt Heidnisch Reich / dauon auch die alten Historien zeugen / das dis Reich viel elter denn das Römische Reich sey / vnd vor der zeit / ehe Romulus seine Mutter die Wolffinne gesogen / hat Danus der erste König / von welchem das Land vnd Reich den namen Dania bekomen / daselbst das Regiment gehabt. Vñ da Christus das Heil vnd Erlöser der Welt geboren worden / hat Frotho der erste König des namens in Dennemarck regirt.

Also ist auch das Hertzogthumb Schleswigk in Dennemarck ein vralte Herrschafft / in welchem Hertzogthumb hernacher die Stad Schleswigk / an das Wasser oder See Schley durch die Kauffleute erbawet / ist sehr mechtig vnd volckreich gewest / hat grosse narung / kauffmanschafft vnd reichthumb gehabt / Aus welchem Reich vnd Stadt auch diesen vmbligenden benachbarten Seestedten viel guts in teglicher narung vnd Kauffmanschafft damals begegnet vnd widerfaren / Auch von andern Fürsten vnd Herrn / zwischen diesen Stedten vnd dem Reich Dennemarcken gute verstendtnis vnd correspondentz der narung vnd Schiffart halben gestifftet vnd auffgerichtet worden. Wie denn der fürtreffliche Fürst

Hertzog Heinrich der Lewe diesen Stedten viel priuilegia im Reiche Dennemarcken / vnd anderswo / *intercedendo pro illis*, erlanget vnd erworben / Auch sie offtmals für den Wendischen Fürsten / Nicloto vnd seins gleichen / stadtlich geschützt vnd beschirmet / alle Tyrannen / Strassen vnd Seereuber aus diesen Landen verfestet / jre Heuser eingebrochen vnd verwüstet / den Stedten auch solchs zu thun erleubt vnd auffergelegt / Welchs denn die rechten Fürstlichen Tugende vnd thaten sind.

Nun ist zwar vor vielen langen verflossenen / etzlichen hundert vnd mehr Jaren / zwischen dem Reich Dennemarcken an einem / vnd beiden Fürsten vnd Hertzogthumen / Schlesswick vnd Holsten / am andern teil / nicht allein allerhand Spen / Jrrung vnd missuerstende / sondern auch viel hochbeschwerliche Kriege / blutuergiessen vnd verherung Land vnd Leute / wegen der Lehn empfengnis des Hertzogthums Schleswick / vnd der Jnsul oder Landes Femern / entstanden vnd erwachsen. Vnd ob wol durch Keyserliche / Königl. vnd Bepstliche hochheiten gut achtung Sententz vnd vrteil darinne zu vielmalen ergangen / Auch bisweilen durch anderer Fürsten vnd Herrn vnterhandlung die Jrrung hingelegt vnd vertragen / So sind doch die wunden leichtlich widerumb auffgekratzt / vnd der handel in vnruhe gesetzt worden.

Denn

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Denn aus den alten Historien vnd Jarbüchern dieser Lande nicht vnbekandt / das hochbeschwerliche vnruhe vnd Kriege / da sie noch Heiden geweſt / dieſes Hertzogthums halben nicht allein entſtanden / Sondern auch hernacher / In ſonderheit bey zeiten des Königs Canuti / welcher ſeinen Bruder Woldemarum zum Hertzogen zu Schleswick verordnet / darüber in dieſen Landen kein geringe miſsuerſtende / Spen vnd jrrung entſtanden. Vnd iſt der handel vom Hertzogthumb Schleswick damals gewaltiglich diſputirt worden.

Vnter dem König Nicolao hat ſich kein geringer Krieg diſfals erhaben / im 1112. Jar Chriſti / Gleichwie auch im 1238. Jare darnach / bey zeiten Graff Adolphen des vierden zu Holſten / der ſich ins Cloſter zu Hamburgk begeben / vnd das Weltliche abgeſtanden / geſchehen vnd zugetragen.

Im 1322. Jar iſt newe vnruhe geweſt / vnter Sweno vnd Erich / beide nacheinander Hertzogen zu Schleswick / ſind bald nacheinander geſtorben. Vnd da Hertzog Erich einen zehenjerigen Son Woldemarum nachgelaſſen / iſt er im 1329. Jar Chriſti ins Regiment getreten / hat das Hertzogthumb zu ſich geriſſen / ohne conſens König Chriſtoffels / Vnd iſt dis Hertzogthumb ein gute zeit von der Cron Dennemarcken abkomen / bis das der ſchwere Krieg in dem

 dem 1361. Jare auff der Loheide daraus erwachsen/ vnd mit beiderseits grossem trefflichen schaden ausgefürt worden.

Was sich im 1382. Jar/ vnter der regierung der mechtigen Königin Margareta (welche die drey Reiche/ Dennemarck/ Norwegen vnd Schweden/ zugleich in jrer macht gehabt) disfals zugetragen/ gegen Graff Gerard zu Holstein/ geben die Historien dieser Lande. Diese gewaltige Königin hat das Lehnrecht vber das Hertzogthumb Schleswigk mit öffentlichem Krieg vnd gewaltiger hand vertheidiget/ vnd dem Reiche Dennemarcken zum besten herrlichst widerer haſcht vnd erhalten.

Nachdem aber hochgedachte Königin schwach/ alt vnd betaget/ auch der regierung abgestanden/ vnd nu an stadt jres geliebten in gar jungen Jaren verstorben Sons Oleui/ Hertzog Erichen aus Pomern zum Reich bestellen vnd auffnemen lassen/ Ist bald im anfang seiner regierung sein höchster fleis vñ sorge nicht allein gewest/ wie er das Fürsten vnd Hertzogthumb Schleswigk gentzlich bey ruhe in seiner macht erhalten möchte/ Sonderlich weil im anfang dieser seiner regierung/ im 1412. Jar/ Hertzog Gerhard zu Dithmarschen erschlagen/ achtet er es dafür/ das Hertzogthumb Schleswigk sey dem Reich Dennemarck widerumb heimgefallen. Dagegen aber meine-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

meineten die Teutschē Fürsten/als Braunschweigk/ Schawenbürgk vnd andere/ es solte den nachgelassen dreyen Sönen Hertzog Gerards gebüren.

Aus diesem ist ein mechtiger vnd diesen landen schedlicher Krieg erwachsen/zwischen hochgedachten Teutschen Herrschfften/als der jungen Herrn/Hertzog Gerhards Sönen Vormündern/an einem/vnd dem Reich Oennemarcken am andern teil/vnd als damals durch alle friedfertige handlung nichts geschaffet/ besondern ein jede Partey auff seiner gerechtigkeit beharret/ hat man gewaltig zum schwert gegriffen/ vnd hat hochgedachter König Erich stracks die Stadt Schlesweigk eingenomen vnd erobert/ Tundern gestürmet/Hadersleben brandschatzet/vnd dergleichen feindliche handlung fürgenomen vnd bewiesen.

Vnd ob wol einsmals ein anstand gemachet/drüber König Erich nach dem heiligen Lande gezogen/ ist doch der hochbeschwerliche handel des Kriegs auff seine heimkunfft/ am Hertzogthumb Schlesweigk vnd Holstein/wider angangen/bis ins 1435. jar. Dieser Krieg (so mit Hertzog Adolphen geüret worden/darinn auch sein Bruder Hertzog Heinrich vmbkomen) ist einer vnter den hochbeschwerligsten langwirigen vnd schedlichen Kriegen dieser Lande gewest/ Ist die Stadt Schlesweigk gantz zerstöret/

die meisten örter zwischen Gottorff vnd Goldingen verheret vnd vmbgekert worden.

Im 1459. jar/ nach dem Hertzog Adolff gestorben/ vnd weil er kein Menliche Erben nachgelassen/ ist das Hertzogthumb Schlesweigk der Kron vnd Reiche Dennemarck (dauon es auch herreichet) heimgefallen vnd widerumb eingeleibt worden/ Alda ist vnruhe entstanden/ zwischen beiderseits Herschafften/ bis sich der hochlöbliche Adel zu Oldeschlohe versamlet/ auff mittel vnd wege gedacht/ wie das Königreich vnd beide Fürstenthümbe vntereinander zur ruhe gebracht werden möchten/ welches geschehen vngefehrlich im 1460. jar/ da auff bald hernacher König Cristiern der Erste/ beide Hertzogthumb Schlesweigk vnd Holstein/ mit bewilligung des Adels vnd der eingesessenen/ zusamen in possession bekomen/ auch denen von Schowenburg ire gerechtigkeit vñ zuspruch an dem Land zu Holstein abgekaufft.

Von der zeit an/ weil das Königreich vnd die Fürstenthümbe Schlesweigk vnd Holstein zugleich einen Herrn hatten/ ist der Lehen wahre halber nicht sonderlichs hefftiges disputirt worden/ welchs nun fast in die anderhalbhundert Jare also friedfertig geweret vnd geruhet. Vnd ob wol der thewre Helt König Cristian der dritte/ hochlöblicher gedechtnis/ sich bemühet/ die Lehens jrrung mit den jtzigen durchleuchtl-

leuchtigen hochgebornen Fürsten/ ꝛc. Hertzog Johans/ vnd Hertzog Adolphen/ zu Koldingen abzuhandeln/ So ist doch solchs (wiewol beide Fürsten mit der Landschafft bereit) vnfruchtbar abgangen/ vnd sind hochgedachte Kön. May. darüber in Gott dem Herrn entschlaffen.

Weil denn nun der jtzigen Kön. May. hoheit/ auch des Reichs Dennemarck reputation zum höchsten erfordert/ das jre Kön. May. diesen hochwichtigen hendeln keinen lengern auffschub oder anstand geben können/ damit alle Spen/ jrrung vnd missuerstende/ so vor zeiten in diesen Landen an beiderseits hochgedachten herrschafften (wie oberzelt) auffgehaben vnd hingelegt/ aller weiterung oder beschwerung/ so hernacher zu künfftigen zeiten erwachsen köndte/ gründlich fürgekommen vnd abgeholffen/ auch fried vnd einigkeit gestifftet sein möchte: Als hat der Allmechtige hochbarmhertzige Gott durch diese der Kön. May. zierliche anmutung vnd förderung/ die Lehen entpfengnis betreffend/ zu friede/ ruhe/ vnd wolstande dieser Lande vnd Fürstenthümb vrsache vñ gelegenheit gnediglich geben vnd anlassen wollen/ darauff auch alsbald seine gnad vnd segen verliehen/ das in diesen schweren vnd wichtigen sachen/ eine Christliche vnd friedliebende Tractation für die hand genomen/ auch durch beider parteyen an

20 schenliche Fürsten vnd Herrn/verwanten Schwegere vnd Freunde/angewanten getrewen Raht/in sonderheit gantz fleissiger vnterhandlung/ des durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Augusten/des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürsten/Hertzogen zu Sachsen/Landgraffen zu Thüringen Margraffen zu Meissen/vnd Burggraffen zu Magdeburgk.

Vnd des auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Vlrichen/Hertzogen zu Mechlnburgk/Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/Rostocke Stargarden/vnd der Lande Herrn/&c.

Vnd des auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Wilhelmen/Landgraffen zu Hessen/Graffen zu Catzenelbogen/Dietz/Zigenhain vnd Nida/&c. dazu verordente stadliche Commissarien vnd Rethe.

Hans von Lindenaw zu Kreißhaw/Oberauffseher der Grafschafft Mansfelt/&c.
Hans von Seitlitz.
Vitus Winsheim/der Rechten Doctor.
Joachim von der Luhe Marschal.
Heinrich Husanus der Rechten Doctor.
Bernhard Kundel.
Nicolaus Theophilus Doctor.

Vnd denn wegen der Kön. May. vnd Reichs Dennemarcken.

Herr

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Herr Nicolaus Koes auff Tarrpff/Cantzler.
Peter Güldenstirn zu Thim/Reichs Marschall.
Jorg Rosenkrantz zu Rosenholm.
Jacob Vleuelt zu Kochsbuel.
Casper Paselitz zu Liddow.

Vnd wegen Herrn Johansen vnd Herrn Adolffen/ Gebrüdern/Hertzogen zu Schlesweigk/Holstein/ꝛc.
Benedictus von Alefelt/Amptman zu Tundern.
Johan von der Wisch zu Olpenitz.
Heinrich von Kassenbruch.
Benedictus von Alefelt/Probst zu Pretze.
Detleff Rantzouw/Amptman zum Zismar.
Adamus Tratziger der Rechten Doctor vnd Cantzler.
Joachim Müller der Rechten Doctor.
Josias Marcus der Rechten Doctor vnd Vice Cantzler.

Den 25. Monats tag Martij des verflossenen 79. Jars zu Odensehe in Funen/ Alle solche irrunge vnd gebreche zum grunde (Gott im Himel danck) vereinigt/vergliechen vnd vertragen worden sein.

Worauff zu wircklicher prosequirunge vnd volziehung solcher handlung/ vermöge des Odensehischen vertrages vnd abscheides/ haben sich die Kön. May. zu sampt beiden Fürsten von Holstein/ꝛc hiebeuorn gesetzt/ zu freundlichem vetterlichem gemüt vnd willen/vereinbart vnd vergliechen/ das hochgedachte Herrn zu Holstein Sontags Cantate dieses jtztlauffenden 80. Jars zu Odensehe/ bey der Kön. May. sollen vnd wollen gutwillig einkomen vnd erscheinen.

Auff das aber folgents dieser hochwichtiger handel des Königlichen vnd Fürstlichen Ehrentags mit ansehenlicher zierde gehalten vnd ausgefüret / auch den ansehenlichen Fürsten vnd Herrn / verwanten Schwegern vnd Freunden / so dieser handlung / durch jre stadliche Rethe vnd Commissarien vormals beygewonet / vnd fleissig / vermittelst Göttlicher gnaden / vnterhandlen vnd vertragen lassen / hinwiderumb ehr vnd danck *in effectu* bezeiget werden möchte / Als haben hochgedachte Kön. May. auch Fürsten zu Holstein / andere Chur vnd Fürsten des Reichs zu solchem Ehrentage zeitlich vnd zierlichst anher fordern lassen / wie denn auch der durchleuchtigste hochgeborner Fürst vnd Herr / Herr Augustus / Churfürst zu Sachsen / ꝛc. der Kön. May. vielgeliebter Schwager / schon auff dem wege in das Land zu Meckelnburg ankomen gewesen / vnd aber durch in der eile fürgefallen wichtige hendel vnd sachen widerwendig vnd zurück ziehen müssen / ꝛc.

Jm gleichen haben auch die Kön. May. so wol die beiden Fürsten zu Holstein / ꝛc. viele vom Adel der fürtrefflichen Landsassen vnd Ritterschafft im Reiche Dennemarcken vñ in den Fürstenthumē Schleswigk vnd Holstein / zu diesem *Actu* vnd Lehns empfahung auffwertig zu sein / gnedigst vnd gnedig erfordert / wie denn das briefliche ausschreiben *in originali* laut / als folget.

Fried-

Friedrich von Gottes Gnaden/ Johans der Elter/ vnd Adolff/ ꝛc.

VNsern gnedigsten vnd gnedigē grus beuorn. Erbar liebergetrewer/ Nach dem durch verleihung des Allmechtigen gnedigen Gottes die hochbeschwerliche jrrung zwischen vns König Friedrichen dem andern zu Dennemarcken/ vnd dem Reiche Dennemarck an einem/ vñ vns Hertzogen Johansen vnd Adolffen alse Hertzogen zu Schleswigk and ers theils/ wegen der Lehen am Hertzogthumb Schleswigk vnd dem Lande Femern/ derenthalben vber vnerdencklichen Jaren gar hefftige schwere Kriege vnd Blutuergiessen/ verderb Land vñ Leut/ bey vnser Vorfaren zeiten mehrmalich fürgefallen/ nunmehr durch allen müglichen getrewen angewanten fleis vnserer beiderseits verwanten Churfürsten vnd Fürsten/ auch von beiden theilen dazu verordenten Commissarien vnd Rethen/ auff Christliche/ rechtmesige/ von allen theilen vnuorfencklich mittel vnd wege/ mit vnser allerseits veterlicher vnd brüderlicher beliebung/ zu bestendiger einigkeit vñ verstentnis/ zwischen vns König Friedrichen vñ vnserm Reich Dennemarck/ vñ vns den Hertzogen zu Schleswigk vñ Holstein/ ꝛc. tröstlicher zusamensetzunge vñ

vnion

24 vnion solcher vnserer Reiche vnd Fürstenthumbe/ auch beharlichen friedlichen wesen / ruhe vñ wolfart dero allerseits vnterthanen / glücklich vereinigt vnd vertragen worden / dafür nicht allein wir als die Obrigkeit vnd Regenten/ sondern auch vnsere allerseits vnterthanen dem almechtigen Gott hohen danck zu sagen schüldig erkennen / Als wollen wir dir hiemit gnedigst vnd gnediglich vnuerhalten sein lassen/ das wir der wircklichen vorfolge halben / solchs vertrags der zeit mahlstat / auch gewönlichen solennitæten zu behuff der Lehens reichung vnd empfengnis/ vnd was denselben allenthalben anhengig ist/ vns mit einander freundlich/ vetterlich vnd Brüderlich vergleichen/ das solche Heuptpuncte / des auffgerichten vertrages/ vermittelst gnediger verleihung des Allmechtigen / Montags nach Cantate schirstkünfftig/ wird sein der 22. Monats Maii / zu Odensche ins werck gerichtet vnd volnzogen / Wir auch allerseits den Sontag vorher zu Odensche einkomen sollen vnd werden/ worzu vnser lieber Gott glück vnd heil gnediglich verleihen wolle. Weil nun solch wünschlich/ auch Landen vnd Leuten beiderseits zu ruhe/ frieden/ gedey vnd wolfart ersprieslich werck/ billich mit ansehenlicher zierde zu geschen / zu ehren/ rhum vnd wolstandt vnserer allerseits angehöriger beider Fürstenthümbe/ Schleswigk vñ Holstein/ die vormüge

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

jrer alter habenden Priuilegien in solchen fellen ver-
einbaret/ vnd wir in der gnedigen zuuersicht/ vnd ge-
meiner gedachter vnser beider Fürstenthüm Ritter-
schafft vns gnedigst vñ gnedig versehen wollē/ sie wer
den sich als die getrewe vnterthanen den gemeinen
nutz/ ruhe vñ frieden vnsers vnd jres allerseits Vater
landes angelegen vñ anmutig sein lassen/ vnd darob/
neben danckſagung gegen den allmechtigen Gott/ sich
zum höchsten erfrewen/ Sondern auch neben solchen
alter vnterthenigen gezim vnd gebürnis aus grund
der ehrerbietunge vnd gehorsambs/ dessen wir billich
gewertig sein sollen/ vnterthenigst vnd vnterthenig-
lich sich erinnern/ das jnen rhümlich vnd löblich sein
werde/ die zier solches hohen vnd vorlangst gewün-
scheten allerseits Landen vnd Leuten/ gedeylichen wer
ckes/ stercken vnd vermehren zu helffen/ wir auch des-
sen zu dir als zu einem Adelichen gliede gedachter bei-
der Fürstenthümbe/ also zugeschen gnedigste vnd gne-
dige zuuersicht tragen.

Als gesinnen vnd begern wir hirmit an dich gne-
digst vñ gnediglich/ du wollest aus oberzelten vnserm
vnd deinem Vaterlande/ solchs fals obligenden vrsa-
chē/ demselben zu rhum/ ehren/ nutz vnd gutem/ dich so
starck/ als deine gelegenheit vnd vermögen jmmer er-
tragen vnd leiden wil/ mit guten tauglichen Pferden
vnd Knechten versehn/ dich in einen schwartzen Sa-

25 mitten Mutzen kleiden/ vnd mit weissen Federn auff schwartzen Hüten/ vor dich/ deine Knechte vnd Jungen dich versehen / die Knechte vnd Jungen auch in schwartze farben ehrlich vnd ansehentlich kleiden/ vnd auff dienstag nach Jubilate / ist der 26. Aprilis / zu Hadersleben vnausbleiblich ankomen/ vñ fortan mit vns Hertzogen Johansen/ vñ Hertzogen Adolffen/ &c. zu vns König Friederichen gen Odensehe fortziehen/ vnd folgends der verordnung / die von vns allerseits wird vorgestelt werden/ mit vnd neben andern Landsassen vom Adel aus den Fürstenthumben beywonen/ vnd vns als deinen Herrn vber die Fürstenthümbe auffwertig vnd gewertig sein wollest.

Doch sollestu dessen hirmit/ so wol als alle andere vom Adel in beiden Fürstenthumben Schlesweigk vnd Holstein/ vergewissert sein/ das solcher Ehrenzug der vrsachen halber/ das fürter als an die Coldinger Brücke der zug geschicht/ dem gemeinen Priuilegien beider Fürstenthümbe vnuorfencklich vnd vnabrüchlich sein solle/ wie denn dasselbige ausdrücklich in dem Odensehischen vertrageden Landschafften beider Fürstenthümbe fürbehalten vnd ausbescheiden ist. Wir auch einen jedern von den beiden/ so begeren würde / einen auszug desselbigen puncts / aus dem Odensehischen vertrage in vnsern Cantzeleyen mitteilen zu lassen/ gnedigstes vñ gnediges erbietens sein.

Damit

Damit aber du vnd andere gelegentlich/ so viel jmer müglich sein wird / foriret vnd gelosirt werden mögest/ Begeren wir/das du vns Hertzogen Adolffen innerhalb Monats frist/zeit geben wollest/wie starck du von personen/ gereisigen / auch Wagenpferden/ bedacht seist anzukomen/ denn wir darauff die forier vnd futter Zettel richtich machen/vnd das foriern bestellen lassen müssē. Welchs wir dir gnedigst vnd gnediglich hiemit angekündigt haben wollen/ Sind darauff zuuerlessig deines gehorsams / vnterthenigster vnd vnterthenniger erzeigung gewertig / vnd dir in gnaden wolgeneigt. Datum/ ꝛc.

Von diesem Dato an/haben sich die drey hochgeborne Fürsten zu Holstein/ Hertzog Johans der Elter / Hertzog Adolff vnd Hertzog Johans der Junger/stadtlich gerüstet/vnd mit gar zier vnd herrlicher reisiger notdurfft versorgen vnd rüsten lassen. Sind demnach hochgedachte drey Fürsten mit gar trefflichem vnd ansehenlichem anzale vnd Ritterschafft aus den Fürstenthumen Schleswigk vnd Holstein bis gehn Hadersleben versamlet / alle gemach nach einander vberschiffet/vnd auff den Sonnabent Cantate zu Assens alle zusamen ankomen / vnd sich gutwillig eingestellet.

Wie nun hochgedachte Fürsten sampt der Ritterschafft vnd jren Reisigen daselbest ankomen/

haben sie für sich gefunden etzliche Reichs Rethe/ als:

Stheen Braden. Jürgen Schrammen.
Wandrup Passbergen. vnd Casper Paselich.

Nebenst etzlichen Junckern/ als:

Steen Watzen. Detleff Brocktorph.
Knuth Ruthen. Johan Ruthen.
Johan Bernekow. vnd Olrich Sandbergen. zusampt andern Hoffjunckern in die 50. Pferde starck.

Welche von der Kön. May. den hochgedachten Fürsten/ sie gar herrlich zu empfangen/ vnter augen geschickt vnd verordnet sind. Es haben auch die Kön. May. hochgedachte Fürsten mit alle jren Reisigen alhie stadlich tractiren vnd quittiren lassen.

Nach diesem sind die drey Herrn von Holstein auffgebrochen/ vnd von Assens mit jren stadlichen Reisigen nach Odensehe ausgeritten/ vnd fürhabens nachgesetzt. Wie starck aber vnd was für welche vom Adel mit da gewesen/ weisen vnd zeugen die furier vñ futterzettel jedes Herrn insonderheit gnugsam an vnd aus/ wie wir dieselbigen der warheit vnd allen vmbstenden zu förderst/ folgendes hinzu gesetzet nemen mögen.

Fürst-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

F. G. Reisige Pferde		34
Ein hutig wagen	Pferde	4
3 Rüstwagen		12
Hengst Reuter		6
Jungen.		10

Rehte vnd Amptleute.

Johan vonder Wisch/ Amptman zu Tundern/
- Reisige Pferde 7
- Kutzpferde 3

Lorentz Wensin zu Roleffstorpff
- Reisige Pferde 6
- Kutzpferde 2

Hans Rantzow/ Amptman zu Rendesburgk
- Reisige Pferde 8
- Kutzpferde 3

Heinrich von Kerßenbruch
- Reisige pferde 4
- Kutzpferde 2

Magnus Roes Reisige pferde 6
Dieterich von Lantzberg Reisige Pferde 4
Clawes Meinstorff/ Staller/ Reisige Pferde 4
Der Marschal Wobisleff Wobitzer Reisige Pferde 6
Asmus Ruhmor Reisige pferde 4
- Kutzpferde 3

Christoff Gadendorff Reisige pferde 4
- Kutzpferde 2

Wolff von der Wisch/ Reisige pferde 4
Emke vom Damme Reisige 7
- Kutzpferde 3

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

29 Heinrich Rantzow zu Putlos Reisige Pferde 6
Kutzpferde 3
Christoff Rantzow zu Osterrade Reisige Pferde 6
Kutzpferde 3
Reie von Alefelt zu Schelendorff Reisige Pferde 4
Kutzpferde 3
Hans Poggewisch zu Marschleben/Reisige pferde 5
Kutzpferde 2
Benedicts von Alefeldt zur Fresenburgk/ Reisige 12
Kutzpferde 2
Hans von der Wisch zu Norbü/ Reisige pferde 4
Kutzpferde 2
Ewaldt Woien/ Reisige Pferde 4
Clawes vnd Hans von Buchwolden zu Wensin/
Reisige Pferde 8
Kutzpferde 2
Johan Schwaue/ 4
Otto Rantzow 4
Wolff Rantzow 4
Clawes von Linen/ 4
Dieterich Hoken/ 4
Heinrich Rhumor/ 4
Christoff Wilhelm von Sessma/ Freiherr/ 4
Hans von Buchwolden zu Neberstoff/ 4
Nickel Poltznitz/ 3
Dietlieb Wittorff/ 3
Christoff Daldorff/ 3
Iffer Iffersen/ 3
Heinrich von der Decken/ 3
PawelWittorff/ 3
Hans von Tinen/ 3
Hans von Buchwolden zu Gram/ 3

Cantzley.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Doctor Jeronimus Gelgard/Cantzler/ Kutzpferde 3
Georg Beier/Secretarius/Kutzpferde 2
Doctor Mathias Typotius/ Medicus/Kutzpferde 2
Cantzley Gesellen/ 3
Mundkoch mit Knecht vnd Jungen/ 5
Weinschenck/ 1
Silberknecht/ 1
Herpaucker vnd Trommeter/ 6
Schneider/ 3
Balbirer/ 1

Summa aller Reisigen/ Kutz / vnd Wagenpferde/ 297.

Fürstlicher Gnaden Hertzog Adolffen/ &c. Furier vnd Futterzettel.

F. G. Reisige Pferde 50
HengstReuter vom Adel/ 12
Kutzpferde 10
4. Rüstwagen 16

Rethe vnd Hoffdiener.

Benedicts von Alefelt/Probst zu Pretze/Reisige 10
Kutzpferde 3
Dietlieb Rantzow/Amptman zumZissmar/ Reisige vnd Kutzpferde 18
Gue Rantzow/Amptman zum Kiel/Reisige Pferde 9
Kutzpferde 3

Clawes

Clawes von der Wisch/Amptman zu Trittow Reisige 12
Kutzpferde 3
Dieterich Blome/Amptman zu Oldenburgk Reisige 6
Kutzpferde 2

Cantzley.

Doctor Adam Traziger/Cantzler/Reisige 4
Kutzpferde 4
Doctor Josias Marcus/ ViceCantzler Kutzpferde 3
Casper Hoier/ Staller in Eiderstete /Reisige 6
Kutzpferde 2
Gerard Stedingk zu Bramstete Kutzpferde 3
Cantzley Kutzpferde 2

Andere Amptleute vnd Beuehlichhabere.

Otto von Qualen/Hoffmarschall/ Reisige Pferde 7
Heinrich Blome/Amptman zur Steinhorst Reisige 6
Moritz von Alefelt/Beuehlichaber zur Norkirchen
Reisige Pferde 5
Kutzpferde 2
Clawes Hene Beuehlichaber zu Boldingstete Reisige 4
Kutzpferde 3
Christoffel Poggewisch Küchemeister Reisige 4
Joachim Daldorff 4
Bartram Poggewisch 3
Joachim Wangelin 4
Heinrich von Brobergk 4
Hermen von Issendorff 4
Egkert von der Herberge 3
Balthasar Poggewisch 2
Clawes Poggewisch 3
Furier 1
Heerpaucker vnd Trommeter Pferde 8

Folgen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Folgen andere vom Adel / so für F. G. Hertzog Adolffen / zur auffwartung verschrieben sein.

Benedicts von Alefelt zur Lindow / Reisige Pferde 5
Kutz 3
Berthram Ratlow zur Lindow / Reisige Pferde 5
Kutz 3
Christoff von Alefelt zu Kuntorff / Reisige Pferde 5
Kutz 2
Hans Rantzow zu Sachsdorff / Reisige Pferde 12
Kutz 3
Henneke vom Hagen zu Nobel / Reisige Pferde 6
Kutz 2
Dietlieb von der Wisch zu Grunholtz / Reisige Pferde 5
Kutz 3
Melchior von der Wisch zu Dampffe / Reisige Pferde 4
Kutz 2
Siuerdt von der Wisch zum Binebech / Reisige 5
Kutz 3
Siuerdt Siuerschen zur Marne / Reisige 6
Kutz 2
Siuerdt Rantzow zu Loierstorff / Reisige 5
Kutz 3
Pawel Rantzow zu Brodow / Reisige 5
Kutz 3
Balthasar Pentz zu Oldeschlo / Reisige 5
Kutz 2
Henneke Poggewisch zur Farne / Reisige 5
Kutz 3
Clawes von der Wisch zu Elerstorff / Reisige 4
Gabriel von der Wisch zu Rendesburgk / Reisige 4
Kutz 2

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Jeronimus Rantzow zum Sehekampffe/	8
Heinrich Rantzow zum Newentorpff/ Reisige	5
Pawel Rantzow zu Itzeho/	8
Pawel Rantzow zum Knopfe/	8
Clawes von Tinen zu Walstorff/Reisige	8
Pawel von Alefelt zu Artoff/ Reisige	6
Johan von Alefelt zu Sehegarden/Reisige	7
Asmus von Alefelt zum Grünenwalde/ Reisige	8
Otto Reuentlow zum Stoche/Reisige	4
Clawes Rantzow zu Itzeho/Reisige	6
Kutz	3
Henneke Rantzow zu Neberstorff/Reisige	5
Kutz	3
Marquardt Bruchtorff/	
Dietlieb Bruchtorff/ Reisige vnd Kutzpferde	15
Theodosius Bruchtorff/	
Hans von Alefelt zu heiligen Stetten/ Reisige	5
Kutz	2
Friederich von Alefelt zu Sestermühe / Reisige	5
Kutz	2
Clawes Rantzow zu Rastorff/Reisige	6
Kutz	2
Gotzke von Buchwolden zu Neberstorff/ Reisige	6
Wolff vom Damme zur Hohenlith/Reisige	8
Andres Rantzow zum Klampfe/Reisige	6
Heinrich Ratlow zum Futterkampfe/Reisige	6
Johan von Buchwolden/ Reisige	6
Jürgen Rantzow zu Rendesburch/ Reisige	3
Bernardt plesse zu Rastorff/ Reisige	4
Der ander plesse/	4

Summa an Reisigen / Kutz vnd Wagenpferden/

496.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Fürstlicher Gnaden Hertzog Johans des Jüngern/ Furierzettel.

F. G. Reisige Pferde	40
Wagenpferde	16
Josue von Qualen/	16
Hans Blome/	16
Dietlieb Ruhmor/	6
Segebandt von Marenholtz/	5
Henneke von der Deken/	5
Rudolff von Bünow/	3
Stalmeister/	3
Dietlieb von Qualen/	3
Conradt Taube/	3
Hans von Wolffstorff/	3
Hans Wittorff/	3
Bertram Seheſtette/	2
Fritz Trebow/	2
Marquardt Rode/	2
Nickel Bodock/	2
Secretarius/	2
Summa an Reisigen/ Kutz vnd Wagenpferden	132

Es haben aber auch die Kön. May viele vom Adel/ so mit fürtrefflichem befehlich vnd hohen Emptern jrer May. vnd dem Reiche verwandt/ in vnd aus dem Lande zu Holstein/ zu sich gefordert/ Als:

Heinrich Rantzow / Königlichen Stadthalter/ ꝛc. hat gehabt Reisige vnd Wagenpferde 32

Peter Rantzow/ Königlicher Amptman zu Flensburgk ꝛc. hat gehabt Pferde 15

Josias von Qualen / Königlicher Amptman zur Steinburgk/ ꝛc. hat gehabt Pferde 10

Jürgen Seheſtete/

Daniel Rantzow.
Heinrich von Alefeld.
Dietleff Brocktorpff.
Clawes von der Wische/vñ ander mehr/vber Pferde 100.

Mit diesen Holsteinischen/Stadthalter/Rethen/ vnd Landtunckern / vnd denn mit den Dennemarkischen Reichsrethen / aller Ritterschafft vnd Hofftunckern/sind die Kön. May. den Fürsten mit 1500. Pferden starck/fast ein Meilwegs entgegen gezogen/ vnd haben die Fürsten/als Herrn Vettern vnd Brüder gar herrlich vnd freundlich in der person selbst empfangen.

Was aber für stadtliche vom Adel aus dem Reiche Dennemarck vnd sonsten mit jrer Kön. May. geritten/weisen nicht allein die Furier vnd Futterzettel aus / besondern zeugen auch die Glieder / wie sie gar herrlich vnd ördentlich in der zugordnung nach einander vor vnd nach der Kön. May. geritten/ Vnd sind nur die Reichsrethe/Amptleute vnd die fürnemsten vom Adel hiezu von der Kön. May. verschrieben worden.

Die Glieder aber / wie sie mit der Kön. May. ankomen/vnd nach einander geritten/ haben wir hiemit hinzu setzen wollen ördentlich.

Bene-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

1.
Benedicts von Alefelt.
Der Herr von Don.
Hack Ulff ſtandt.

2.
Gregerſs Trutſene.
Iffuer Lunge.
Jorgen Bilde.

3.
Gonſelaff Buddi.
Alexander von der Oſten.
Caſper Wyſe.

4.
Daniel Rantzow zu Hohenfelt.
Jürgen Seheſtede.
Heinrich von Alefelt zu Sattrupholm.

5.
Moritz Podebuſch.
Hinrick Belouw.
Erich Valckendorff.

6.
Chriſtoffer Gerſtorff.
Euſtachius von Tunnern.
Jacob Krabbe.

7.
Claus von Alefelt zu Geltinge.
Detleff Brockdorff zu Schebenborn.
Heinrich Rantzow zu Lemmershagen.

8.
Gregers Holgerſen.
Nickel Seheſtedt.
Erich Herdenbergk.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

9.

Stene Matzen.
Detleff Brockdorff.
Andreas Schougardt.

10.

Claus von der Wisch zu Aschenbergk.
Offue Seheſtedt.
Jorgen Seheſtedte zu Depenouw.

11.

Otte Banner.
Eryck Läcke zu Schowgardt.
Hans Johanßen.

12.

Jorgen Brahe.
Heinrich Läcke.
Frantz Rantzow.

13.

Gerdt Rantzow/Pawels Son.
Claus von Alefelt/Bertrams Son.
Friederich von Alefelt.

14.

Coruitz Wiffurdt.
Christen Schele.
Albert Freſe.

15.

Knudt Rudt.
Johan Rudt.
Johan Bernekouw.

16.

Lodwig Munck.
Christoffer Par.
Andreas Bing.

Olrich

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

17.
Olrich Sandburgk.
Wolff Lekouw.
Bastian Rottenbergk.

18.
Niels Parssberg.
Niels Jensen.
Hans Spegell.

19.
Berendt Musselwitz.
Peter Grub.
Achasius von Raad.

20.
Absolon Goie.
Henning Goie.
Laurentz Brockenhußen.

21.
Achatius Normand.
Pether Bilde.
Mauritz Boell.

22.
Osse Schram.
Osse Lunge zu Odden.
Gosche von Alefelt.

23.
Tuchow Krabbe.
Breide Rantzow.
Johan Floitouw.

24.
Erick Lunge.
Arnd Vlefelt.
Niels Krabbe in Schonen.

Albrin

25.
Albrin Slegell.
Anthoni Bokasam.
Detleff Holck.

26.
Peter Brahe.
Hans Lunge.
Jens Claussen.

27.
Baltzar von Alefelt.
Ewaldt Sehestede.

28.
Laue Vrhne.
Axel Güldenstiern.
Anders Maltissen.

29.
Gotsche von Bucholtz.
Der Franck.

30.
Thomas Fasti.
Axel Brahe.
Tuchow Brahe.

31.
Knud Grubbe.
Claus Glanbeke.
Benedicts Rantzow auff Mogeltonder.

32.
Theme Rosenkrantz.
Gabriel Sparre.
Heinrich von Alefeldt.

33.
Carl Brische.

Otte

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Otte Todt.
Breide Rantzow.

34.
Lauritz Schram.
Lauritz Strall.
Iffuer Munck.

35.
Niels Frese.
Jacob Rostrup.
Marten Wenstermandt.

36.
Pether Todt.
Lauritz Rostrup.
Marten Jul Palli Son.

37.
Anders Berner.
Jacob Sehefeldt.
Niels Stigge.

38.
Hertwig Hoken.
Jürgen Frieß.
Tuge Sandtberg.

39.
Eiler Brockenhuß.
Hannibal Güldenstirn.
Preben Güldenstirn.

40.
Oleff Daa.
Hans Rostrup.
Harmen Jul.

41.
Offne Jul Niels Son.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

42 Magnus Güldenstirn.
Glob Krabbe.

42.

Knud Bilde Stens Son.
Peder Jul.
Jacob Hög.

43.

Christoffel Lindenow.
Offue Brahe.
Heinrich Güldenstirn.

44.

Johan Lindenow.
Clawes Strangeßen.
Frederich Hub.

45.

Knud Bild zu Flintholm.
Niels Krabbe zu Nebell.
Erick Lucke zu Eskier.

46.

Johan Vrnhe.
Heinrich Norbü.
Tonne Paßbierg.

47.

Niels Petersen.
Kionne Quitzow.
Hans Axelßen.

48.

Niels Snickell.
Tuge Krabbe.
Ebbe Munck.

49.

Christen Güldenstirn.
Junge Magnus Goie.

Falck

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Falck Goie.

50.

Nelß Bilde.
Pether Bilde/Erichs Son.
Kield Brockenhußen.

51.

Erick Lange.
Marquardt Jensen.
Jürgen Munck von Walstorff.

52.

Kielle Juell.
Claus Hundermarck.
Offue Lunge Iffuers Son.

53.

Magnus Jul zu Kniffholdt.
Albridt Sckell.
Tomas Maltißen.

54.

Frederich Frieße.
Jürgen Quitzow.
Frantz Vrnhe.

55.

Magnus Bilde/Erichs Son.
Hans Norbü.
Waldemar Paßbierg.

56.

Hiernegst sind gefolget stracks für der Kön. May.

57. 58. 59.

Ein Heerpaucke vnd 12. Trommeter.

60. 61. 62.

Drey Glied Königliche Spiesiungen.

63.

Jorg Ernst Worm.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Henneke Reuentlow.
Niels Schram.

64.

Hans Stralendorff.
Andreas Todt.
Oleff Bilde.

65.

Die Kön. May. selbst mit 100. Trabanten vnd 4. Lackeyen.

Drauff stracks nach der Kön. May. sind gefolget.

66.

Niels Koeß / Reichs Cantzler.
Peter Güldenstirn/Reichs Marschal.
Peter Munck/Admirall.

67.

Heinrich Rantzow/Königlicher Stadthalter in Holstein.
Herr Jorg Lucke/Ritter.
Georg Rosenkrantz.

68.

Birn Koeß.
Birn Anderßen.
Eiler Grube.

69.

Jorg Merschwein.
Hans Schowgardt.
Peter Rantzow.

70.

Axel Wifferdt.
Christoffel Valckendorff/Hoff vnd Renthmeister.
Josias von Qualen.

Hierauff ist gefolget der Kön. May andere Hoffgesinde/ Einspenner / vnd der Junckern Knechte vnd Jungen.

Mit

Mit dieser oberzelten stadlichen wolgestaffirten Ritterschafft vnd herrlichem *comitatu*, ist die Kön. May. auff hochgedachte drey Fürsten von Holstein im Felde zwischen Odensehe vnd Assens angetroffē/ vnd haben jre Kön. May. die Fürsten gar freundlich / Vetterlich vnd Brüderlich in der person selbst empfangen.

Vnd nach dem jre Kön. May. zu den Fursté angerückt / hat sich die jtzogemelte Denische Ritterschafft mit jrer ordnung / wie sie jetzt angekomen / zierlichst im Feld gewendet / vnd sich zu sampt 70. stadtlichen Braunen / gleicher haren wolgestalten tapffern Hengsten / zu der Kön. May / Sattel auserlesen / mit roten vnd gelben Federbüschen geschmücket vnd ausgeputzet / durch den Königlichen Stalmeister den Edlen Peter Retzen gefuret / fornan gefunden vnd fortgeritten. Vnd ist dieser Könniglicher *comitatus* bey 1500. Pferden starck gewesen.

Nachdem nun also die Kön. May. an die Herrn glücklich geraten / haben sie sich mit vnd benebenst Hertzog Johanse dem Eltern / ꝛc. in einem Glied / vnd fogends Hertzog Adolff / ꝛc. mit Hertzog Johanse dem Jüngern / ꝛc. auch in einem Glied / den Pass vordt zu nemen gefallen lassen. Vnd sind der Kön. May. so wol / als der Fürsten Spiesiungen / Heerpaucker / Trommeter / kurtz für den Herrn / auch die

fürnemsten Reichsrethe / so mit der Kön. May. ankommen vnd negst geritten / ördentlich vnd ansehenlich für den Herrn hergestutzet.

Es sind auch der Kön. May. vnd der Fürsten Spiesiungen / deren vber 24. gewesen / mit schwartzen Sammitten Reisigen Kleidern / mit Gülden Posamenten besetzet / auch mit Gold vnd Perlen bestickten Sturmhauben / mit Federbüschen geschmücket auff jrem Heupte / vnd langen Püchsen vñ Scheifflein Spiessen in den henden fürend / vnd mit gülden Ketten am leibe geputzet / vnd herligst gezieret gewesen.

Hierauff sind der drey Fürsten von Holstein Rethe / Adel vnd Ritterschafft / auch in jrer Zugordnung / wie sie ankommen / gefolget / Dauon die Glieder vns ferner / wie folget / bericht thun können.

Der drey Fürsten Zugordnung / damit sie ankomen / vnd mit der Kön. May. vordtgeritten.

1.

Johan von der Wisch.
Lorentz Wensin.
Hans Rantzow.

2.

Benedicts von Alefeldt.
Dietlieb Rantzow.
Oue Rantzow.

Josue

3.
Josue von Qualen.
Hans Blome.
Dietlieb von Qualen.

4.
Heinrich von Kassenbruch.
Magnus Koes.
Dieterich Lantzbergk.

5.
Clawes von der Wisch.
Dieterich Blome.
Caspar Hoier.

Die Hoffmarschalle.

6.
Wobitzleff Wobitzer.
Otto von Qualen.
Rudolff von Bünow.

Andere vom Adel vnd Beselichhabere.

7.
Asmus Ruhmor.
Christoff Gadendorff.
Keie von Alefeldt.

8.
Bertram Radtlow.
Dietlieb von der Wisch.
Bendicts von Alefeldt zur Lindow.

9.
Dietlieb Ruhmor.
Segeband von Marenholtz.
Hans Walstorff.

10.
Embke vom Dam.

Heinrich

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Heinrich Rantzow zu Pothloß.
Christoff Rantzow.

11.

Heinrich Blome.
Moritz von Alefeldt.
Balthasar Penze.

12.

Berthram Sehestette.
Nickel Bodeck.
Hans Wittorff.

13.

Pawel Bruchtorff.
Benedicts von Alefeldt.
Hans von der Wisch.

14.

Henneke vom Hagen.
Hans Rantzow zu Sachsdorff.
Wolff Pogwisch.

15.

Otto Rantzow.
Wolff Rantzow.
Clawes von Tinen.

16.

Siuerdt Siuerßen.
Melchior von der Wisch.
Siuerdt von der Wisch.

17.

Dieterich Höcken.
Melchior von Alefeldt.
Heinrich Ruhmor.

18.

Pawel von Alefeldt.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Henneke Rantzow.
Clawes Rantzow.

19.

Der Bohem.
Hans von Buchwolden.
Nickel Polsnitz.

20.

Henneke Pogwisch.
Jeronimus Rantzow.
Clawes von Tinen zu Wolstorff.

21.

Siverdt Rantzow zu Loierstorff.
Pawel Rantzow zu Itzeho.
Pawel Rantzow zu Brodow.

22.

Pawel Rantzow zum Knopfe.
Gabriel von der Wisch.
Clawes Rantzow zu Rastorff.

23.

Heinrich Rantzow zum Newendorff.
Andreas Rantzow zum Klampfe.
Heinrich Radtlow.

24.

Marquardt
Dietlieb Bruchtorff.
Theodosius

25.

Wolff vom Dam.
Hans von Alefeldt.
Aßmus von Alefeldt.

26.

Friedrich von Alefeldt.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

50 Johan Buchwolden.
Jorg Rantzow/zu Rendesburg.

27.

Dietlieb Wittorff.
Pawel Wittorff.
Hans von Tinen.

28.

Christoff Bogwisch.
Joachim Wangelin.
Heinrich von Brebergk.

29.

Hans von Buchwolden.
Herman von Deken.
Iuer Iuerßen.

30.

Herman von Issendorff.
Egkert von der Herberge.
Clawes Pogwisch.

31.

Marquardt Rode.
Bastian Horn.
Fritz Trebow.

Der Herrn Stalmeistere.

32.

Johan Schwabe.
Joachim Dalborff.
Ernst Resehuth.

Hierauff der Herrn Sattelpferde gangen.

Hertzog Johansen des Eltern eigne Pferde 34
Hertzog Adolffen eigne pferde 50

Hertzog

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Hertzog Johansen des Jüngern eigne Pferde 40 51
Der Hoffmarschall Pferde 10
Der Rethe Pferde/
Hertzog Johans des Eltern Junckern Pferde.
Jertzog Adolffen Junckern Pferde.
Hertzog Johansen des Jüngern Junckern Pferde.

Der Herrn Cantzeley.

Doctor Hieronimus Gelgardt/ Cantzler.
Doctor Josias Marcus ViceCantzler.
Gerardt Stedingk.
Doctor Mathias Typotius/Medicus.

Secretarien.

Georg Beier.
Bernhardt Solthow.
Peter Gandelfinger.

Also sind die drey Fürsten von Holstein/sampt der Kön. May. nach Odensehe fort vnd eingezogen/ Vñ ist dieser Einzug gar ansehenlich / stadtlich / zierlich vnd herrlich gewesen/ Denn sie nicht allein mit guten tauglichen Pferden vnd stadtlichen Hengsten/ vnd an denselbigen Sammitte mit Silber beschlagen / Ja auch eins teils vergültem gezeug / sondern auch bey 3000. Pferde samptlich starck/sehr prechtig gerüstet vnd staffirt / der Adel mit schwartzen Sammitten Mutzenkleidern/Gülden ketten/vnd dergleichen Königlichem / Fürstlichem vnd Adelichem geprenge/ stadtlich geputzt vñ angethan/ herrlich zu ersehen gewesen / Sind den Sontag *Cantate* zu Odensehe in die Stadt einkomen/vnd haben sich die drey Fürsten

 vnd Herrn so wol als der Adel/ mit jren Reisigen in die Herberge/wie sie daselbst furiert/ gefunden/ welche jnen die Kön. May. nicht allein notturfftig/ sondern auch gar mild/fürstlich vnd adelich/ mit Speise/Tranck/Habern/ Hew vnd dergleichen ander guten gelegenheit bereiten/ verordnen vnd bestellen/ sie auch alle hernacher draus/ wie zuuor binnen Assens geschehen/herrlich quitiren lassen.

Den foglenden Montag haben sich die Kön. May.vnd die Herrn geruhet/vnd doch von den Solennteten/zier vnd geprenge der Lehens empfahung freundlich geredet/auch jre stadtliche Rethe/ Cantzlere vnd Beuehlichabere in S. Canuti Closter dazu verordnet/ sich endlich gar Vetterlich vnd Brüderlich zusamen gesetzet/ vereiniget vnd vergliechen.

Den Dienstag/ welcher der 2. Maij/morgens frue vmb 8. vhr/ hat man sich auff der Trommeter intimation/widerumb herrlich gerüstet/zum handel geschickt vnd verfast gemachet/ Demnach sind alle drey Herrn von Holstein/ sampt dem Königlichen Stadthalter Heinrich Rantzowen/ vnd den andern Königlichen Holsteinischen Rethen vnd Junckern/so die Kön. May. zu diesem *Actu* gefordert hatte/ aus der Stadt Odensehe/ auff dem schönen weiten Felde zusamen gerückt/vñ alda sich vnter die drey Fahnen/ wer dabey/vor vnd nach reiten solte/zierligst verornen vnd bestellen lassen/wie folget: Die

Die Haupt vnd Blutfahne/ darunter auch die Herrn gehalten/ist dem Edlen Emken vom Dam befohlen/ vnd der auch Edler Keie von Alefeldt zum Rithmeister verordnet worden/vnd ist die Fahne von farben gar rodt gewesen.

Die Schleswigische Fahne ist dem Edlen Pawel von Alefeldt befohlen/ vnd der auch Edler Otto von Qualen Ruthmeister bestellet worden/ vnd die Fahne gelb mit zwen blawen Lewen geferbt gewesen.

Die Femersche Fahne/ welche blaw Dammast gewesen/mit einer vergüldeten Kronen/hat der Edle Heinrich von Alefeldt zu Sattrupholm aus befelich auffgenomen/vnd ist der auch Edle Daniel Rantzow zum Rithmeister verordnet worden/ Sind stracks solcher guten bestelleten odnung nach/ daselbst als in eine Schlachtordnung gerücket/ vnd mit Fahnen/ altem gebrauche nach/geschwenget/ vnd alsbald von dannen ordentlich/drey in einem Glied in die Stadt herrlich wider eingezogen/ bis sie an die Strassen vnd platz/ darauff das Tabulat vnd Lehenstuel gebawet/ da auch die Kön. May. mit den Reichsrethen angewesen/gekomen sind.

Der König aber ist nach gelegenheit ein wenig zuuorn/ehe die Herren sampt jren Reisigen widerumb einkomen/ aus seinem Losament/ auff einem grawen Türckischen Rosse/ mit einer roten Sammitten de-

 cken/

54 cken/ mit Golde gestickt / auch Sammittem hinderzeug / mit Golde oberstickt/ vnd güldenen Steigbögeln her geritten / vnd von den Reichs Rehten / vnd sonst einer grossen anzal vom Adel / so zu fusse vor/ bey vnd nach dem König / sampt 100. Trabanten/ in rot vnd gelb Sammit gekleidet / hergangen/ vnd eins teils gefolget / begleitet / darunter auch zween Herold/ welche mit stadtlichen kleidern / vnd an denselbigen der Kön. May. Wapen / vnd *insignia* des Reichs/ durch Perlen vnd Gold zugerichtet / behangen vnd gezieret gewesen/ vnd vor der Kön. May. sampt andern Hoff vnd Cammer Junckern vnd Rehten/ herrlichst hergangen/ sind also zusamen auff das Tabulat vnd Lehnstul gezogen/ vnd hinauff gangen.

Dismal haben Jre Kön. M. ein schwartz Sammitten kleid mit Golde in laubwerck tichte bestícket/ sich gefallen lassen / auch auff dem Haubte einen schwartzen Sammitten Hut/ mit einer Königlichen Kronen darauff vmbher gehefftet. Oben der Kronen aber ist der Hut mit kleinen gülden Ketten vnd schönen grossen Perlen zugeschlossen gewest/ Hat sich also nach Königlicher herrligkeit/ zierde vnd hoheiten/ die Gott der allmechtige einem solchen hohen weltlichen Potentaten wol gönnend ist / auff den Lehnstul vnter den auffgebawten vnd gezierten Himel im namen Gottes gesetzt / vnd der Fürsten gutwillige ankunfft gewertig gewesen.

Das

Das Tabulat ist von Holtze fein mitten auff einem grossen Marckplatze für S. Canuti Closter in die höhe gebawet vñ auffgerichtet/achtzig füsse lang/ ist mit rotem Lündischen Tuche bekleidet / vnd der Lehenstuel vnd Himel/darunter der König gesessen/ mit viel gülden knöpffen / vnd mit rotem gelben vnd braunen Sammit vñ Damast vberzogen / bekleidet vñ gezieret gewesen/es sind auch die Reichsrethe auff beiden seiten herunter zierlichst in aller herrligkeit wolgeschmücket dargestanden/ ꝛc.

Es ist aber alhie auch zu mercken / das sich mit der Schlesweigischen Fahnen etwas nachdencklichs zugetragen/Denn wie man vormals aus der Stadt ins Feld gezogen vnd die Fehnen verordnen wollen/ ist befunden/das die Schlesweigische Fahne vnrecht an die stange geschlagen / so das den Lewen die füsse vber sich gestanden / vnd man sie derwegen abnemen vnd recht anschlagen müssen/ ꝛc. Dabey es aber nicht blieben / besondern da man jetzt wider eingeritten / vnd auff den platz/da der Lehenstul zugerichtet gewesen/ankomen/hat sich der Wind gewaltiglich in diese Fahne geschlagen/vnd sie stracks zu samen gewickelt/ als were sie von Menschen henden mit fleis zusamen gethan worden/ das man sie hat von einander widerumb thun müssen/da doch die andern beiden Fahnen allzeit in vollem fluge gewesen vnd geblieben.

Dis

Dis haben der Herr Stadthalter vnd andere fürnehme vom Adel vnd der Ritterschafft an beiden örten/da es geschehen/*tanquam omen*(dadurch ein vnheil bedeutet sein könte) obseruiret vnd mercklich in acht genomē/mustēs aber alles in Gottes des almechtigen hand zu dieser zeit gestalt sein lassen/ Deñ auff diesem Lehentage sich nichts geferlichs oder vnglücklichs(was die Herrn/ Gott lob/ belangete)zugetragen/der Almechtige wolle hinfürder seine gnade verleihen/Amen.

Nach dem nun alle drey Herrn(wie vor gemelt) wiederumb in die Stadt vnd auff den platz für das auffgebawete Tabulat ankomen/ haben sie sich an einen besondern ort zierlichst gefunden/ vnd alsbald aus jrer ordnung zu der Kön. May. vnd des Reichs Raht/auff den Lehensstuel ordentlich hinauff geschicket/die Edlen/Gestrengen vnd Ermuesten/ꝛc.

Johan von der Wisch/wegen Hertzog Johansen des Eltern/ꝛc.

Benedicts von Alefelt/wegen Hertzog Adolffen/ꝛc.

Heinrich Rantzow Stadthalter/ wegen der Kön. May. selbst.

Hans Blomen/ wegen Hertzog Johansen des Jüngern/ꝛc.

Diesen 4. Adelichen Personen vnd stadtlichen Beuehlichabern ist von den Hochgedachten Fürsten jren Herrn/die Lehen des Hertzogthumbs Schles-

weigk

weigk von der Kön. May. vnd Reichsrhat mit gebürender reuerentz vnd solennitet zu fordern vnd zu suchen/ als volmechtigen/ aufferlegt vñ befohlen. Worauff wolgedachte Rehte vnd geuolmechtigten im namen jrer Herrn auff das Tabulat gangen/ vnd alda nach gebürender reuerentz zu dreyen malen nieder gekniet / ein jeder nach ordnung des Senij vnd alters seines Herrn/ vnd wie sie für die K. M. komen/ hat der Edle vnd Ehrnuest Johan von der Wisch *in hanc sententiam* die Oration vnd Rede gethan / Daraus zu ersehen. 57

Was die Fürsten zum Ersten haben werben vnd proponiren lassen.

Durchleuchtigster vnd grosmechtiger König/ gnedigster Herr/ Nachdem vñ als die jrrung/ steit vnd missuerstende/ zwischen E. K. M. Vorfaren am Reiche Dennemarcken/ vnd jtziger zeit E. K. M. vnd dem Reiche Dennemarck an einem / vnd weiland dem gewesenen Hertzogen zu Schlesweigk/ tc. Vnd jtzt dem Durchleuchtigen/ hochgebornen Fürsten vñ Herrn/ Herrn Johans dem Eltern / vnd Herrn Adolphen / Erben zu Norwegen/ Hertzogen zu Schleisweigk/ tc. Gebrüdern/ vnsern gnedigen Herrn anders teils/ wegen der Lehn am Hertzogthum Schleisweigk vnd dem Lande Semern/ durch gnedige verleihung vnd schickung des allmechtigen Gottes/ auch fleissige wolmeinung vnd vertrawung sub-delegirter vnderhandlung / allerseits verwanter Chur vñ

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Fürsten des abgelauffen/ ꝛc. 79. Jares / in E. K. M. Stadt Odensehe/gründlich vertragen / vnd auch die gewisse mittel vnd wege solches vertrags auff die jtzige zeit vnd malstadt / dieselbigen zu volnzihen / gerichtet worden/Als haben jre F. G. wie nicht weniger E. K. M. als ein Hertzog zu Schlesweigk/abgefertiget/für E. K. M. vnd dem Reichsraht/ als jrem Lehnherrn auff das Hertzogthum Schlesweigk vnd Land Femern / mit gebürlicher reuerentz vnd ehrerbietung / als E. K. M. dem ördentlichen Lehnherrn gebüret / zuerscheinen / vnd die Lehen auff das Hertzogthum Schlesweigk vñ das Landt Femern jren F. G. zu reichen/ instendigst zu ersuchen vnd bittlich anzulangen/welchs verordnung vñ befehlich wir vns zu gehorsamen schüldig erkandt/vñbitten demnach/ vermittelst gebürender reuerentz vnd ehrerbietung/E. K. M. vnd der Reichsraht / wolle als der Lehnherr/geruhen / jren F. G. vnd E. K. M. als einem Hertzogen zu Schleisweigk/die Lehen des Hertzogthums Schlesweigk vnd des Landes Femern/ gleich wie solches zu Odensehe abgehandelt/mit den Fahnen zu reichen vnd leihen.

Worentgegen jre F. G. des erbietens sein/ E. K. M. vnd dem Reiche Dennemarck gebürliche fidelitet vnd trew/in jrer F. G. Seelen schweren zu lassen/Solchs auch vermüge des Odensehischen vertrags / in der person mit handgebender trewe zu bestettigen vnd genem zu halten/ auch solchen Lehenseidt seines inhalts vnd nach ausweisung des obgedachten auffgerichteten vertrags zu Odensehe getrewlichen nachzukomen / vnd nebenst solchen E. K. M. vnd dem Reiche Dennemarck mit angenemen vnd müglichen diensten solche wolthat zu beschüldigen/ ꝛc.

Gleiche vnd eben solche forderung der Lehen am Hertzogthumb Schlesweigk/ ꝛc. hat auch der Edle vñ Ehrneste

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

ueste Hans Blome wegen des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johans des Jüngern/ in eandem sententiam mit zierlicher Rede vnd herrlichem erbieten gethan.

Was aber hochgedachte Kön. May. hieranff allerseits zierlichst antworten lassen / ist aus folgender Oration zu vernemen.

Antwort / so die Kön. May. auff jrer freundlichen lieben Vettern / Schweger / Brüder vnd Gefattern / Erstes fürtragen durch den Edlen vnd Ehrnuesten Johan von der Wischen vnd Hans Blomen respective geschehen/haben geben vnd anzeigen lassen / vnd hat der Ehr vnd Achtbar Caspar Paseligk aus befehlich in hanc sententiam geredet.

Der Durchleuchtigster / Grosmechtiger / Hochgeborner Fürst vnd Herr/ Herr Friedrich der Ander zu Dennemarck/ Norwegen / der Wenden vnd Gotten König/ Hertzog zu Schlesweigk/ Holstein/ Stormarn/ vnd der Dithmarschen/ Graff zu Oldenburg vñ Delmenhorst/ &c. mein gnedigster König vnd Herr / hie zuentgegen / hat freundlich/ vetter vñ brüderlich angehört/ was die durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn / jrer May. freundliche liebe Vetter/ Schweger/ Brüder vnd Gefattern/ Herr Johans der Elter/ Herr Adolff/ wie auch Herr Johans der Jünger/ alle Hertzogen zu Schlesweigk/ Holstein/ Stormarn/ &c. meine gnedige Fürsten vnd Herrn/ Vnd denn auch zugleich jre K. M. selbst/ als ein Hertzog zu Schlesweigk/ durch euch/ Edle vnd Ehrnueste/ jre darzu in sonderheit verordente Rethe vnd Lehntragere/ wegen der Lehnreichung jtzt gemeltes Fürstenthums Schles-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

weigk vnd des Landes Femern / dem in solchen sachen alhie zu Odensehe auffgerichtem vertrage/zu gebürlicher folge / mit aller ehrerbietung haben werben vnd fürtragen / auch dabey allenthalben freundlichen berichten/suchen vnd erbieten lassen/ vnd erachten von vnnöten/solches / in massen es von E. herrligkeiten / mit besonderm glimpff vnd bescheidenheit proponirt vnd gefürtragen/ jtzo alhie widerholen zu lassen. Vnd wissen sich jre K. M. noch guter massen freundlichen wol zu erinnnern/ was sich hiebeuor zwisschen jrer May. vnd derselbigen löblichen Vorfarn / Königen zu Dennemarck/ als ordentlichen Lehnhern an einem / vnd hochgedachten jren F. G. G. G. vnd derselben Voreltern / den alten vnd jtzigen Hertzogen zu Schlesweigk andersteils/ vortreffliche vnd allen teilen hochbeschwerliche jrrung vnd missuerstendtnissen / wegen der Lehnwahr solches Fürstenthums vnd Landes Femern zugetragen vnd eine lange geraume zeit erhalten / vnd auff was billiche/auch allen teilen annemliche mittel vnd wege dieselben endlich verschienen Jares durch gnedige schickung vnd verleihung des allmechtigen friedliebenden Gottes/ vnd wolmeinende sübdelegirte vnterhandlnng/der dazu insonderheit bewilligter Chur vnd Fürsten/Sachsen/Mehlnburg vnd Hessen/jrer May. vnd F. G. G. G. freundliche liebe Ohme/Schweger/Brüder/Vater vnd Geuattern / vnd durch derselben verordenter vnterhandlung Commissarien vnd Rethe / dabey angewanten/ vnnachlessigen/getrewen fleisses vnd bemühung/ alhie in jrer May. Stadt Odensehe in der güte gentzlich verglichen vnd vertragen worden/Jnhalt solches darüber behandelten vertrages/ vnd andern dabey auffgerichten Notuln vnd Schrifftē/ dahin man sich in solchen hendeln thut zihen vnd referiren.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Vnd sagen jre May. nebenst jren F. G. G. G. Gott dem Herrn vnd seiner Göttlichen Allmacht/der alle grosse sachen hie auff Erden/ nach jrem gnedigen willen vnd wolgefallen dirigirt vnd verfügt/ nochmals billich lob/ preis/ehr vnd danck/ das er bey jrer May. vnd F. G. G. G. zeiten vnd regirung/ zu gütlicher abhandlung vñ vergleichung solcher alten vnd hochschedlichen jrrungen/ seine milde gnade / glück vnd segen veterlich verliehen hat. Vnd wie nun jre K. M. sampt den Edlen/Gestrengen vñ Ehrnuesten/ jren vnd des Reichs Dennenmarck abwesenden stadtlichen Rethen / meinen grosgünstigen gebietenden lieben Herrn/zu besonderm/anmutigem/freundlichē/ vetter vnd brüderlichem/ auch gebürlichem wolgefallen auffgenomen vnd vermercket haben/das jre F. G. G. G. so wol/als auch jre May. als eines Hertzogen zu Schlesweigk verordenter Lehntrager/nicht allein/solchem alhie behandeltem vertrage zu folge/ auff diese/ vor jrer May. dazu angesetzter Zeit vnd Mahlstadt alhie persönlich erscheinen / sondern sich auch mit solcher ansehnlicher verordnung / zu der Lehnsuchung vnd empfahung/gegen jrer May. vnd dem Reiche Dennemarck/so gar ehrerbietlich erzeigt/welchs sie denn/ wie obangedeutet/zu freundlich Vetter vñ brüderlichem gefallen billich angenomen/ Also sein jre May. als ein hochlöblicher Christlicher potentat/ auch vor sich erbötig vnd geneigt / alle dem jenigen/was in jrem vnd des Reichs namen in solchen vortragenden Lehensachen versprochen/verbrieffet vnd versiegelt / mit gleicher auffrichtigkeit Königlich nachzusetzen. Darumb denn auch jre May. auff gebürliche mitbeliebung wolgemelter jrer anwesenden semptlichen Reichs Rehten/ nicht allein solcher Lehnsuchung/als im namen jrer F. G. G. G. wie auch jrer May. selbst/als eines geborne-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

62 Fürsten zu Schleswigk/ durch sie / die verordenten Re-
the vnd Lehntragere/ mit besonder ehrerbietung gesche-
hen/ bey jm stadt gegeben / sondern auch ehrbötig / da
jre F. G. G. G. vnd jre May. verordenter selbst/ vor jre
May. an demselbigen Lehnsstul persönlich erschienen/
vnd durch sie / als jre dazu insonderheit constituirte vnd
genolmechtige Rethe/ den Lehens Eidt oder Iuramentum
fidelitatis, der behandelten Notul / gemes/ wircklich wür-
den leisten lassen/ denselbigen auch folgendes vor sich mit
handgebenden trewen bestettigen / das sie alsdenn jre F.
G. G. G. so wol / als jren verordenten Lehentrager sich
selbst/ vnd jre May. freundlichen lieben Son/ als Hertzo-
gen zu Schleswigk/ mit zum besten/ mit dem Fürstenthū
Suder Jndtlandt vnd dem Lande Femern / als ange-
erbten Altuetelichen Fürstlichen Fahnen Lehnen öffent-
lich investiren vnd belehnen/ auch an alle dem jenigen/ so
jrer May. vor sich vnd wegen des Reichs/ als dem rech-
ten Lehnherrn solcher Fürstlichen Lehenstücken/ derhal-
ben alhie vorm Jare auffgerichtem vertrage zu folge/ zu
leisten gebüren/ bey sich gar keinen mangel sein lassen wol-
le. Machen sich auch dagegen auff jre F. G. G. G. wilfer-
tige vnd richtige gute erklerung an derselbigen gebürlichē
anzeigung gegen jm vnd dem Reiche weniger als keinen
zweiffel/ Dabey denn beschlieslich jre May. an sie die ab-
gesandten Rethe gnedigst gesinnen vnd begeren / Solche
jrer May. richtige vnd gantz freundliche/ vetter vnd brū-
derliche erklerung vnd wilfertigs erbieten / vielhochge-
dachten jren freundlichen lieben Vettern / Schwegern/
Brüder vnd Gefattern/ &c. mit gleichem glimpffe vnd
guter bescheidenheit/ wie sie jrer F. G. G. G. befehlich bey
jrer May. vnterthenigst wol verrichtet/ getrewlich zu re-
feriren vnd zu berichten / mit angehaffter vermeldung/

das

das jre May. jren F.G.G.G. der angebornen Vetter vnd brüderlichē verwandtnissen/mit besonderer freundschafft zu angenemer wilfarung vnd allem guten wol gewogen/ vnd jnen als derselben vnd jrem verordenten Stadthalter vnd Rethen/ mit Königlichen gnaden geneigt sein vñ bleiben wollen/ tc.

Nach diesem sind die abgesandten mit gebürender reuerentz von dem Tabulat widerumb zu den Herrn gangen/ vnd haben solchen jrer Kön. May. geneigten willen mit gebürender zierd angemeldet/ Worauff sich alsbald die fürnemsten vom Adel/ benebenst den Herrn/ vnter die Haupt vnd Blutfahn ördentlich gethan/ vnd gleich in einer Schlachtordnung/ neun mann dick dreymal vmb den Lehensstul tapffer hergerandt/ vnd sind derselben vngefehrlich in die 30. Glieder gewesen.

Wie dis geschehen/ sind die Herrn alle von den Pferden abgestiegen/alsbald haben sich die drey Fehnriche mit den Fahnen/ sampt den vier gewolmechtigten/auch etzlichen andern Rehen nebenst den Herrn gefunden/ vnd alle miteinander ördentlich auff das Tabulat für den König vnd Lehensstul gangen/ so das den Herrn die drey Fahnen/ von ehegenanten vnd dazu verordenten Adelichen personen/ sind fürgetragen worden/ vnd haben hochgedachte drey Herrn jre stadt hinder die Blutfahnen/ welche im mittel gehalten/genomen.

Ferner

Ferner / als hochgedachte Herrn (wie oberzelt) sich für die Kön. May. vnter die Blutfahnen in aller herrligkeit dargestellet / haben die vier geuolmechtigten / wie vormals / also auch itzt / mit gebürender reuerentz niderkniend / die Lehen gesucht / vnd hat der Edle vnd Ehrnuest Benedictus von Alefeldt das Wort gethan / vnd *in hanc sententiam* geredet / Daraus zu ersehen.

Was die Fürsten zum andern mal gewerben vnd proponiren lassen.

Durchleuchtigster / Grosmechtiger König / gnedigsten Herr / Die durchleuchtige hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Johans der Elter / Herr Adolff / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schlesweigk / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Graffen zu Oldenburgk vñ Delmenhorst / ꝛc. vnd E. K. M. geuolmechtigter Lehentrager / thun sich als E. K. M. vnd des Reichs Dennemarcken bekennige Lehensleute vnd Vasallen / zu E. K. M. vnd des Reichs Dennemarcken Reuerentz vnd Ehrerbietung gegenwertig einstellen / vnd bedancken sich zu förderst dienstlich / freundlich vñ vnterthenig lich / E. K. M. jrer hiebeuorn an E. K. M. abgeordenter / gegebener / geneigter vnd wilferiger antwort vnd bewilligung / auff reichung der Lehen am Hertzogthumb Schlesweigk vnd dem Lande Femern / vnd bitten demnach anderwerts / E. K. M. vnd des Reichs Raht wollen jre F. G. vnd E. K. M. als einem Hertzogen zu Schlesweigk / das Hertzogthumb Schlesweigk vnd das Land Femern / dem Odensehischen vertrage zu folge / als jr alt vetterlich angeerbet

Stamm

Stamm vnd Fahnenlehen/zuuerleihen/geruhen. Worent gegen wir an stadt jrer F. G. erbietens/ den zu Odensehe gefasseten Lehenseidt/ in krafft vnserer habenden vollmacht/in jrer F. G. Seelen zu schweren. Wie wir denn zu diesem allem mehr beglaubung/vnd noch vor dero zu Odensehe vorabscheideten Ratihibition hochgedachter vnserer gnedigen Herrn solchen vnsern beyhabenden gewalt mit gebürlicher ehrerbietung E. K. M. hiemit vbergeben thun/ vnd dessen inhalt gnugsam nachzukomen in aller vnterthenigkeit gewertig vnd erbietens sein/ tc.

Worauff stracks gleicher massen der Edle vnd Ehrnueste Hans Blome wegen des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johans des Jüngern/ in eandem sententiam vmb die Lehen am Hertzogthumb Schlesweigk/ tc. auch anderwerts forderung vnd erbietens gethan/ tc.

Hierauff haben folgends die Kön. May. nebenst dem Reichsraht solche zum ander mal der Fürsten vorgestalte proposition zierlichst/ freundligst vnd gnedigst beantworten lassen.

Der hochgedachten Kön. May. antwort vnd erklerung auff der löblichen Fürsten/ vnd jres eigenen verordenten Schlesweigkischen Lehentragers Andere proposition/ so durch die Edlen vnd Ehrnuesten Benedicts von Alefeldt vnd Hans Blomen vnterscheidlich fürgetragen/ tc. vnd hat der Ehrnuest vnd Achtbar Caspar Paseligk aus befehlich in eandem sententiam geredet.

Die hochgedachte Kön. May. zu Dennemarck/ tc. Vnser gnedigster König vnd Herr hie zugegen/ hat guter massen freundlich/ vetterlich vnd brüderlich eingenomen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

vnd verstanden / was sich die durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn / jrer May. freundliche liebe Vettern/Schweger/Brüder vnd Geuatter/Herr Johans der Elter/Herr Adolff/vnd denn zugleich auch Herr Johans der Jünger/Geuettern vñ Gebrüdern/alle Erben zu Norwegen/Hertzogen zu Schlesweigk / Holstein/ Stormarn/ &c. auff jrer May. freundliche vnd wilferige erklerung vnd erbieten/als sie zuuor/auff jrer F. G. G. G. vnd jrer May. verordenten Stadthalter vnd Lehentrager/ anderwerts Lehensuchung thun lassen/ durch euch/Edle vnd Ehrnueste/jre dazu verordente Rethe/meine günstige liebe Herrn / in antwort haben vernemen lassen / vnd sich derwegen auff jrer F. G. G. G. so wol/als jre K. M. als auch eines Hertzogen zu Schlesweigk / gewalt vnd volmacht/ so dabey vbergeben / vnd wircklicher volnzihung der anhero betagten Lehenreichung vnd empfahung gedachtes Fürstenthums Schlesweigk vnd des Landes Femern / mit guter richtigkeit erkleret vnd erboten/ Vnd weil jre K. M. als zugleich der ordentliche Lehnherr des Fürstenthums Schlesweigk vnd des Landes Femern/vnd jre F. G. G. G. als freundliche liebe Vettern/ Schweger/Brüder vnd Gefattern sich so willig als schüldig befinden vnd erkennen/dem jenigen/als solcher Fürstlicher Lehenstücke halber zwisschen jrer May. als dem Könige/vnd jrer F. G. G. G. zuuor alhie behandelt vnd beuorabscheidet / nebenst jnen gebürliche folge zu leisten/ So erachten jre May. der beschehenen freundlichen danck sage wegen voriger jrer vetter vnd brüderlicher erklerung vñ gantz wilferigen erbietens/als jre F. G. G. G. der begerten Lehenreichung halber billich thun lassen / allerdinge von vnnöten/die denn jre May. nicht weniger/neben jrer F. G. G. G. gantzer ehrerbietlichen erzeigung zu beson-

derm

derm freundlichem/anmutigem wolgefallen auff vnd angenomen haben.

Vnd sein demnach freundlich erbötig vnd geneigt/ von E. Ehrnuest/ als jrer F. G. G. G. dazu verordenten Rethen/so wol/als auch jrer May. constituirtem Stadthalter vnd Lehentrager / auff die vbergebene versiegelte volmachten/als jrer May. dazu vorgnugsam vnd E. herrligkeiten dazu wol qualificirt/erkennen/ den Lehenseidt/ wie jnen derselb / der vorabgeredten Notuln gemes/vnuerendert wird fürgestalt werden/in jrer F. G. G. G. Seelen leisten vnd erstatten / vnd jre F. G. G. G. denselben hernach in der Person mit handgebenden trewen Ratihabiren vnd bestettigen werden/das jre K. M. alsdenn auff gnugsam consens vnd bewilligung / auch anwesenden vñ semptlichn Reichs Rethe / als sie hierunter billich zuuor gefordert vnd belanget/ jrer F. G. G. G. so wol/ als jrem verordentem Lehentrager / sich selbst vnd jrem freundlichen lieben Son/als gebornen Hertzogen zu Schlesweigk/ mit zum besten/auff beschehen ansuchen vnd begeren das Fürstenthumb Schlesweigk vnd das Land Femern/ als ein angeerbtes/altuetterliches/Fürstliches Fahnenlehen/ mit allen denselbigen Regalien/hoheit vnd gerechtigkeit/ im Namen Gottes reichen vnd verleihen wollen / Vnd günnen vnd wünschen von hertzen/wie sie daran auch vor sich gar keinen zweiffel tragen / Es wolle vnd werde der zugleich allmechtige vnd barmhertzige Gott / der zu gütlicher abhandlung vnd vergleichung / der in solchen Lehenssachen fürgewesenen hochschedlichen langwirigen jrrungen/glück vnd segen verliehen/ ferner seine milde gnade zu geben/veterlich geruhen / das der dazu behandelter vertrag / so durch gegenwertigen herrlichen Actum der fürstlichen Lehenreichung vnd empfahung volnzogen

 wird / zuförderst seiner Göttlichen allmacht zu lob vnd ehren / zu ferner ausbreitung des Königlichen vnd Fürstlichen Hauses zu Dennemarck vnd Holstein / wol hergebrachten hohen rhümlichen Namens / vnd diesen Königreichen / Fürstenthumen vnd Landen / vnd alle derselbigen eingesessenen vnd getrewen Vnterthanen (die sich ob solcher vereinigung billich erfrewen) zu gedeyn / friede / ruhe vnd aller wolfart gereichen müge / &c.

Wie nun hierauff von den verordenten Fürstlichen dreyen Rethen vnd geuolmechtigten so wol / als dem Königlichen Stadthalter vnd Lehentrager / so für jrer Kön. May. Lehenstule alle nieder geknihet / die Lehenspflicht vnd Eidt / wie jnen dieselbe von dem Edlen vnd Ehrnuesten jrer May. vertrawetem Raht vnd Cantzler Herrn Niclas Koes / der zuuor verglichnen Notuln gemes / wörtlich fürgehalten / wircklich erstattet vnd geleistet / auch auff das Euangelion Buch / so wolgemelter Herr Cantzler vnd der Herr Reichsmarschal Peter Güldenstirn für jrer May. vnterthenigst gehalten / stracks wircklich erstattet vnd geschworen worden.

Wie dis geschehen / ist höchstgedachte Kön. May. von jrem Königlichen Lehensstule auffgestanden / vñ zu vielhochgemelten Fürsten / jren freundlichen lieben Vettern / Schweger vnd Brüdern an die Fahnen getreten / vnd von denselben so wol / als jrem eignen constituirten Lehentrager / solche Handgelübde freundlich

lich vnd gnedigst angenomen. Demnach jrer May. erstlich die Haupt vnd Blutfahne von dem jenigen/ der sie in vmbrennung des Lehenstuls gefüret (wie ob stehet) vnd auff das Tabulat getragen / auch damit für den Fürsten gestanden / mit gebürender reuerentz vnterthenigst dargereichet worden ist / welche jre M. angenomen / vnd als jre F. G. G. G. so wol / als jrer May. als eines Hertzogen zu Schleswigk deputirter Lehentrager / semptlich an die stangen gegriffen / vnd mitlerweil / als sie solche Heupt vnd Blutfahne miteinander gehalten / haben jre Kön. May. jre F. G. G. G. vnd jn mit solchen worten vngefehrlich belehenet:

So verleihe vnd innestire ich E. E. E. L. L. L. vnd euch semptlich / so wol / als mich selbst / mir vnd meinem freundlichen lieben Son mit zum besten / als Hertzogen zu Schleswigk / mit dem Fürstenthumb Schleswigk vnd dem Lande Femern / mit alle derselben hoheit / regalien / herrligkeit vnd gerechtigkeit / in dem namen der heiligen Dreyfaltigkeit. Wil mich gegen E. E. E. L. L. L. der Lehens vnd blutuerwandtnis nach / Königlich / Vetter vnd Brüderlich jederzeit freundlich wol zuerzeigen wissen. Mache mir auch dagegen an E. E. E. L. L. L. als zugleich meiner vnd des Reichs Dennemarcken belehnter Fürsten vnd freundlichen lieben Vetter / Schweger / Brüder vnd Geuattern / gebürliche erzeigung / vñ freundlichē gebreuchlichen guten neigunge / weniger als keinen zweiffel / ꝛc.

Darauff ist solche Fahne dem einen Herolden zugestellet / der dieselbige also fort von dem Tabulat

vnter das Volck hinab geworffen / Wie es denn auch hernacher mit den andern beiden / der Schleswigkischen vnd Femerschen Fahnen also gehalten / vnd dieselben von den beiden Herolden auch herunter geworffen / vnd von dem Volcke / altem gebrauche nach / zerrissen worden.

Demnach ferner jren F. G. G. G. vnterscheidlich / nemlich Hertzog Johansen dem Eltern / vnd Hertzog Adolffen / ꝛc. semptlich ein Lehenbrieff / darnach dem Königlichen Stadthalter / als jrer May. verordentem Schleswigkischen Lehentrager / auch ein besonderer / vnd denn der dritte Lehenbrieff Hertzog Johansen dem Jüngern / alle mit anhengenden güldenen Siegeln / Jdoch gegen drey Reuersal brieffe / als zugleich von jren F. G. G. G. vnd im vbergeben / durch wolgedachten Herrn Niclas Koes Cantzlern sein ausgeantwortet vnd zugestellet worden.

Wie solches geschehen / haben die vier geuolmechtigten aller Herrn / gebürliche danckſagung durch den Herrn Stadthalter Heinrich Rantzowen thun lassen / in massen / wie folget:

Durchleuchtigster / Gosmechtiger König / gnedigster Herr / Sintemal E. K. M. zu gantz freundlicher richtiger verfolge vñ exequirung des auffgerichten vertrages / den durchleuchtigen hochgebornẽ Fürsten vñ Herrn / Herrn Johansen dem Eltern / vñ Herrn Adolffen / allen als Hertzogen zu Schleswigk / wilferiglich vñ freundlich die Lehen

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

am Hertzogthumb Schlesweigk vnd dem Lande Femern/ semptlich gereichet / so thun jre F. G. solcher wolthetigkeit halben sich freundlich / dienstlich vnd zum höchsten gegen E. K. M. vnd dem Raht des Reichs Dennemarcke bedancken/vnd wollen jre F. G. solches nicht allein/vermöge vnd nach ausweisung des Odensehischen auffgerichten vertrages/als getrewe Lehensleute/ gegen E. K. M. vnd das Reich Dennemarck verdienen/ sodern erbieten sich auch/der verwandtnis nach/E. K. M. zu aller weiterer dienstlicher Vetterlicher vnd Brüderlicher wilfarung/den Rethen vnd den Stenden des Reichs Dennemarcken / zu aller gnedigen erzeigung. Verhoffen auch/ der allmechtige Gott zu aller wünschlicher wolfart / daher rürende / seinen Göttlichen Segen gnediglich werde verleihen vnd mitteilen/ ꝛc.

Gleiche stadtliche vnd herrliche Danckſagung vñ erbieten hat auch der durchleuchtige hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Johans der Jünger/ durch den Edlen vnd Ehrnuesten Hans Blomen/ als jrer F. G. verordenten Lehentrager/ thun lassen.

Wie nun die Lehenreichung vnd empfahung des Fürstenthums Schlesweigk vnd des Landes Femern/ der herrligkeit nach (wie obstehet) geschehen/ die Blut vnd Lehenfahnen von dem Tabulat oder Palatio des Königlichen Lehenstuls abgeworffen/ die Königliche Lehenbrieffe vnd Fürstliche Reuersales gegeneinander vbergeben/ vnd jre F. G. G. G. drauff gegen die K. M. vnd die Herrn Reichsrethe gar dienst vñ freundliche/ vnd jre gestreng vnd herrligkeiten/ besondere

günstige

günstige vnd gnedige danckſagung durch die Edlen vñ Ehrnueſten Heinrich Rantzowen / jrer M. Stadthalter / vnd denn Hans Blomen thun laſſen / haben jre Kön. May. darauff / als zu gutem beſchlies / folgends antworten laſſen.

Der Kön. May. vnſers gnedigſtē Herrn / vnd Reſpectiue der Herrn / Cantzlers / Reichsmarſchaln / Admiraln vnd der anweſenden ſemptlichen Reichs Rethen / ꝛc. Antwort / glückwünſchung vnd erbietung / auff der Fürſten dritte propoſition / jrer F. G. G. G. danckſage betreffende / als nach geſchehener Lehenreichung durch Jrer May. verordenter Stadthalter vnd Lehentrager Heinrich Rantzowen / ꝛc. vnd Hans Blomen iſt fürgetragen worden. Vnd hat der Ehr vnd Achtbar Caſpar Paſelick aus befehlich in hanc ſententiam geredet.

Die hochgeborne Kön. May. zu Dennemarck vnd Norwegen / vnſer gnedigſter König vnd Herr / durchleuchtige hochgeborne Fürſten / gnedige Herrn / haben gantz freundlich / Vetterlich vnd Brüderlich angehöret / vnd zu anmutigem wolgefallen vermercket / was E. F. G. G. G. zu freundlicher danckſage / wegen der Lehenreichung des Fürſtenthums Schlesweigk vnd des Landes Femern / ſo jtzo auff den zuuor derhalben alhie gehandelten vertrag glücklich volzogen / haben vermelden / vnd dabey nicht allein gegen jre Kön. May. ſondern auch gegen das Reich zu Dennemarcken / vnd derſelben Rethe vnd Stende / als belehnte Fürſten / zu allem guten gantz freundlich vnd wilferich erbieten laſſen / Welchs denn jre K. M.

alles

alles neben E. F. G. G. G. gebürlichen vnd ehrerbietlichen erzeigung/ so jre May. vielgemeltem derwegen auffgerichtem vertrage allenthaben gemes gefunden/ zu besonderm Vetter vnd Brüderlechem gefallen/ auff vnd angenomen haben.

Vnd als denn jre May. als der hochlöblicher Christlicher Potentat/ auch vor sich nicht weniger entschlossen/ vnd gentzlich geneigt gewesen/ Ewren F. G. G. G. in alle dem/ was sich jres teils in solchen Lehnsachen/ dem dazu behandeltem vñ hernach bestettigtem vertrage zu folge/ zu leisten gebüret/ mit Königlicher auffrichtigkeit vnter augen zu gehen/ vnd freundlich zu begegnen. Derwegen denn jre K. M. auch auff E. F. G. G. G. freundliche suchung vnd besondere ehrerbietung mit der Lehnreichung an solchen jren vnd des Reichs Dennemarcken Fürstlichē Lehenstücken nicht weniger/ als geschehen/ billich haben thun sollē vnd wollen/ So erachten sie/ die wegen E. F. G G. G. gethane fleissige danckſage fast vor vberflüssig vñ von vnnöten/ haben aber dieselben nicht weniger/ neben demangehefften gebürlichen erbietē/ zu besonderm freundlichem Vetter vnd Brüderlichem wolgefallen vermercket vnd angenomen.

Vnd wünschen nachmals E. F. G. G. G. so wol/ als sich selbst/ wie einem Hertzogen zu Schlesweigk/ vnd allerseits Erben vnd Nachkomen/ von dem zugleich allmechtigen vnd barmhertzigen Gott/ der es alles mit gnaden verfügt/ in solcher jtzo volnzogenē Lehnreichung vnd empfahung/ glück/ heil/ segen vnd alle wolfart/ Dancken auch abermals seiner Göttlichen allmacht billich/ das die so wol jrer May. als der F. G. G. G. bey derselben leben vnd regirung/ der veterlichen gnaden vnd wolthat gewirdiget/ das solche fürgewesene/ hochbeschwerliche lang

werige mißuerstendtnissen / daher sich zwischen beyder seits Vorfarn / vnd diesen löblichen Königreichen vnd Fürstenthumen / vnd derselben eingesessenen offtmals allerhandt vnheil / zuzeiten auch öffentliche Kriegshandlung zugetragen / auff billiche mittel vnd wege / in der güte gentzlich sein vergliechen vnd vertragen / vnd da seiter der jüngsten Lehnreichung / als Hertzog Adolffen dem letzten widerfaren / an dem Fürstenthumb Schlesweigk nun in die 140. Jare keine Lehensempfahung geschehen ist / das dieselbige heute diesen lieben tag zwischen jrer Kön. May. vnd E. F. G. G. G. durch seine Göttliche verleihung also glücklich ist vorgenomen vnd volzogen worden.

Es wolle auch seine Göttliche allmacht / von der die Direction solcher vnd aller groswichtigen hendeln zum anfang / mittel vnd ende herkomen / ferner dazu gnade / segen vnd glück zuuerliehen / veterlich geruhen / das solchs alles auch ins künfftige zuförderst zu seinem lob vnd ehrē / ferner ausbreitung jrer May. vnd E. F. G. G. G. vnd des gantzen Königlichen Fürstenthumen vnd Land / vnd allen derselben getrewen vnterthanen vnd Eingesessenen / zu guter nachbarschafft / bestendigem friedlichē wesen / fernerm gedeyen / auffnemen vñ aller wolfart gereichen / Vnd man also den reichen segen Gottes / den seine allmacht in diesen Landen mildiglichen verliehen / in guter ruhe vnd einigkeit mit Christlicher danckſage ferner geniessen müge. Jre May. wollen sich auch als der ördentlicher Lehnherr gegen E. F. G. G. G. als jre vñ des Reichs belehnte Fürsten / nach gebür vnd dem auffgerichten Vertrage gemes / jederzeit freundlich / Vetter vnd Brüderlich wolzuerzeigen wissen. Machen sich auch neben den gestrengen / edlen vñ ehrnuesten jren vnd des Reichs Dennemarcken anwesenden

Cantz-

Cantzlern/Reichsmarschalen/Admiraln/vnd den sempt-
lichen Reichsrethen vnd desselben Stenden hinwiderū
an E. F. G. G. G. gebürlichen erzeigungen/ auff die für-
felle/weniger als keinen zweiffel. Wie sich denn auch jre ge
strenge vnd herrligkeiten besonders gegen E. F. G. G. G.
als jre gnedige belehente Fürsten vnd Herrn / sampt vnd
sonderlichen jres gegen sie vnd dem Reiche gethanen gar
gnedigen vnd nachbarlichen guten erbietens halber / mit
gebürender ehr vnd gegen erbietungen damit gantz vnter
theniglichen thun bedancken/vnd denn auch der gar gne-
digen vñ danckbarlichen erkentnis gegen jre personen aller
ding von vnnöten erachten/Sintemal sie sich jrem Ampte
vnd Stande nach / so willig als schüldig erkennen vnd
befinden / Alle das jenige mügliches fleisses mit zu erhal-
ten vnd zubefürdern helffen/ was zu Gottes ehren / stiff-
tung vnd erhaltung guter zuuersicht/nachtbar vñ freund
schafft / sonderlich zwischen so nahend verwandten/
Christlichen Heuptern/vñ diesen Reichen/Fürstenthümen
vnd Landen / vnd allen derselben Eingesessenen zu ruhe/
auffnemen vnd wolfart gereichen müge. Denn ob wol jre
May. vnd alle Rethe vnd gemeine Stende dieser löbli-
chen Königreiche/ an E. F. G. G. G. zugethanem hertz-
freundlichem nachbarlichem guten willen auff alle fürfel
le/niemals einigen zweiffel gehabt/sondern sich zu densel-
ben aller vertrawlichen corrospondentz vnd guten zunor-
sicht / jederzeit eigentlichen verlassen haben / So halten
sie doch es numehr dafür/ nun E. F. G. G. G. vor sich vnd
jre allerleits Erben/auff diese alhie glücklich volzogene Le
henreichung/ das Fürstenthū Schlesweigk (Sud er Jut-
landt genant) vnd das Land Femern/von nun an/als jrer
May. vnd des Reichs belehente Fürsten / innehaben vnd
ruhesamlich geniessen vnd gebrauchen werden / Das da-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

durch so wol das zwischen jrer May. vnd E. F. G. G. G. den freundlichen lieben Vettern/Schweger vñ Brüdern/ als zwischen diesen Königreichen/ Fürstenthumen/Landen vnd derselben Eingesessenen/wolhergebrachtes guten Nachbarlichs vertrawen/vmb so viel mehr bestettiget vñ gestercket worden ist/das man sich daher auff alle fürfelle beiderseits zu einander aller getrewen beypflichtungen/ trosts/ rahts vñ beystands/auff masse/wie solchs behandlet / vnd so gewisser getrösten vnd zuuerlassen haben müge. Welchs alles also jre K. M. zu erklerung jres gemüts E. F. G. G. G. auff jre freundliche danckſage vnd erbieten hinwiderumb anzuzihen gnedigst befohln/vnd sind vñ bleiben denselben sampt vnd besondern mit freundschafft zu angenemer wilfarung vnd allem guten/der Vetter vnd Brüderlichen verwandtnis nach / von hertzen zugethan vnd gantz wolgewogen. Do auch wolgemelte Herrn Cantzler/Reichsmarschal/Admiral/ vñ die semptlichen Reichs Rethe vnd Stende/E. F. G. G. G. angeneme dienste vñ vnterthenige wilfarung werden erzeigen vñ beweisen können / darin wollen sie sich aller gebür vnd jrem höhesten vermügen nach/ jederzeit gewertig vñ gantz vnbeschwert befinden lassen/ Thun sich auch E. F. G. G. G. als jren gnedigen Herrn damit vnterdienstlich vnd gantz Ehrerbietlich recommendiren vnd empfehlen/ &c.

Nachdem nun der herrliche Actus solcher Schleswikischen vnd Femerschen Lehenreichung vnd empfahung/ hiemit seine gute endtschafft erreichet/sind hochbedachte belehnte Fürsten/als sie von der K. M. freundlichen abscheid genomen/von dem Palatio des Königlichen Lehenstuls/ zusampt den geuolmechtigten/

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

ten/mit gebürender reuerentz widerumb hinab getreten/auff jre wolgezierte Pferde/so mitlerweile an dem abgange des Tabulats gehalten/ widerumb auffgesessen/ in jrer vörigen ordnung geritten/vnd also mit jrer stadtlichen Ritterschafft vnd wolgestaffirten Hoffeleuten/drey in einem Glied/neben dem Tabulat des Lehnstuls fein ördentlich abgezogen/ vnd hat dieser abzug bald ein halbe stunde geweret/ Alda hette man 3. Heerpaucken vnd 36. Trommeter miteinander in grosser herrligkeit hören mügen.

Wie nun die letzten fast vber den Platz gewesen/ ist die vielhöchstgemelte Kön. May. sampt den wolgedachten Herrn semptlichen Reichsrethen/ auch von dem Palatio abgangen/ auff sein graw Türckisch Ross (welches mit einer roten Sammitten decken/ mit Golde besticket/auch Sammitten Hindergezeug/ mit Golde geputzet/vnd gülden Steichbögeln/angethan) gesessen/ vnd von der gantzen Ritterschafft zu fusse nach jrem gewarsam herrlich vnd stadtlich begleitet worden. Mitlerweile haben sich die Trabanten vnd der gemeine Mann vmb das rote Lündische Tuch oder Gewandt/ damit das Tabulat vmbher so wol/als auff dem bodem/ bekleidet vnd geziret gewesen/weidlich gerissen/ gezogen/ vnd solches *taliter qualiter* vnter sich geteilet.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Folgende tage haben sich hochgedachte Kön. May. mit jren F. G. G. G. vnd den Rethen vnd der stadtlichen Ritterschafft/ so wol der Königreiche/ als Fürstenthumen vnter andern auff Königlichen Bancketen freundlich/ gnedigst vnd frölich ergetzet.

Den folgenden freytag/ ist der 6. Maij/ haben sich alle drey Herrn mit beyhabender Ritterschafft vnd Reisigen widerumb zur reise gerüstet vnd bereitet/ vnd nachdem sie bey der Kön. May. diesen Mittag auch gegessen/ vnd das Valete frölichst vnd freundlichst genomen/ vnd alles zur reise beschickt/ sind sie den Sonnabend *vocem iucunditatis* von Odensehe auffgebrochen/ vnd bis gen Assens widerumb geruckt.

Es haben aber die Kön. May. auch herrliche verordnung gethan/ das die Herrn sampt jrer Ritterschafft von etzlichen Reichsrethen nicht allein sehr stadtlich bis dahin vergleitet worden/ besondern es sind auch ein grosser hauffe wolgerüsteter Hackenschützen vnd dergleichen/ welche die Herrn/ sampt der Ritterschafft hinnein vnd wider herausser gefüret/ von allen vmbligenden Stedten vnd an allen örten bestellet vnd herrlichst verordnen/ auch sonst allenthalben gute wacht halten lassen.

Ferner haben auch jre May. die Herrn vnd jre Ritterschafft mit jren Reisigen/ so wol im einzihen/ als im auszug/ vnd die gantze zeit/ so sie zu Odensehe ange-

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

angewesen/ mit Essen/ Trincken/ Futter vnd Mahl 79
auffs herrlichst vnd stadtlichste tractiren vnd gutwil
lig ausquitiren lassen/ da denn nicht ein geringes/
weil in die drithalbtausent Pferde beysamen gewe-
sen/ seiner Kön. May. auffgangen ist.

Den Sontag *Vocem iucunditatis* sind die Herrn
wider von Assens gen Hadersleben gezogen/ alda ha-
ben sie der Ritterschafft/ so mit gewesen/ stadtlichst
gedanckt saget/ vnd einen jedern nach seiner behausung
friedlich vnd gesund zihen lassen.

Vnd ist also alles auff diesem Lehen vnd Ehren-
tage wol zugangen/ vnd sich sonderlich kein vnglück
zugetragen/ allein das ein guter redlicher Holstei-
nischer vom Adel/ Gerhardt Rantzow/ seligen Paw
els Son/ von einem andern Holsteinischen vom Adel
in der nacht zu Odensehe erstochen worden/ Darü-
ber auch die Kön. May. vnd die Herrn sehr erzörnet
worden. Dem todten were zwar das lenger leben
wol zu gönnen vnd wünschen gewesen/ nicht allein
seiner guten jugend halben/ Sintemal er nur bey 30.
Jaren alt/ sondern auch wegen seiner Adelichen/ an-
gebornen tugendt vnd geschickligkeit/ Denn er ein
feiner junger/ geschickter/ gelarter/ vnd allenhalben
an frembden Nationen woluersuchter Mensch gewe-
sen/ der dem gemeinen besten vnd Vaterland in allen
tugenden hette nütze vnd tauglich sein können/ ist

durch

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

durch Vetterliche Christliche sorgfeltigkeit vnd beschaffung des Herrn Stadthalters Heinrich Rantzowen daselbst den vorigen Freitag begraben vnd zur Erden bestettiget worden. Dieser Leiche sind auch die K. M. vnd die Fürsten von Holstein / sampt dem mehren teile vom Adel vnd Ritterschafft zur Kirchen nachgefolget.

Also ist dieser löblicher Königlicher vnd Fürstlicher Lehen vnd Ehrentag / sampt allem was darinne ergangen vnd sich zugetragen / durch Gottes des Allmechtigen (welcher auch den Sontag zuuor in verrichtung der Predigten drüber ist angeruffen worden) Segen vnd Gnad / mit allen freuden / herrligkeit vnd zierde angefangen / verrichtet / volendet vnd volnfüret worden / ohn jennigen weitern schaden oder vnlust / Fewers oder anderer not / welches denn warlich in solcher grossen mennunge des viel Reisigen Volckes / vnd viel frembder Leute / inner vnd ausserhalb dieser Lande vnd Fürstenthumbe / so zuzusehen sich anhero begeben / hoch zuuerwundern / vnd für eine sonderliche gnedige ausuersehung vnd gabe Gottes zu achten vnd zu halten ist.

DJs ist nun also nach alter hergebrachter des Reichs Dennemarcken Reputation vnd hochheit / auch alten Exempeln der höchlöblichen Königlichen vnd Fürstlichen vorfarn (so viel die Lehens empfengnis

pfengnis betreffend) geschehen. Denn gleicher gestalt hat König Canutus des grossen Waldemari Son/ seinen Bruder Waldemarum mit dem Hertzogthumb Schlesweigk versorget vnd belehnet/ Recipiens ab illo Homagium & fidelitatis iuramentum, sagen die Historien/ im Jare Christi 1200. vngefehrlich. Dieser Waldemarus ist darnach König erklert worden/ vnd nach vieler erfarnen müheseligkeit/ im Jar Christi 1242. gestorben/ hat seinen elteſten Son Ericum zum Königreiche bestellet.

Sein ander Son Abel/ ist Hertzog zu Schlesweigk worden/ hat das Hertzogthumb vom Vater Waldemaro zu Lehen empfangen/ im Jare Christi 1230. ist gerad vor vierdhalbhundert Jaren geschehen/ auff dis 1580. Jar zuberechnen. Dieser Abel ist darnach König worden/ hat aber seinen Bruder König Ericum jemmerlich vmbbracht/ Anno 1250. welchs Gott nicht vngestrafft/ besondern jn von den Bawren in Frieslandt widerumb erschlagen vnd von der Welt stossen lassen.

Nachmals als das Königreich an den jüngsten Bruder Christoffel komen/ hat Waldemarus des Abels Son das Hertzogthumb Schlesweigk wol zu sich gerissen/ zuletzt aber von König Christoffeln zu Lehen empfangen/ im Jar 1258. vngefehrlich

Hiernacher ob wol das Hertzogthumb Schlesweigk eine gute zeit von der Kronen Dennemarck abkomen/ ists doch endlich dahin geraten/ das folgends andere dasselbige von der Kronen Dennemarcken zu Lehen empfangen haben/ Denn im Jar Christi 1386. wie Graff Eisern Heinrich gestorben/ ist sein elteſter Son Gerhardt Hertzog zu Slesweigk worden/ hat dis Hertzogthumb Schlesweigk von der mechtigen Königinne Margareta in Judtlandt erblich zu Lehen empfangen/ vnd mit dem

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

stadtlichen bescheide / das die Herrn von Holstein dis Hertzogthumb erblich behalten / vnd aber von der Kronen Dennemarcken stets zu Lehen empfangen solten. Demnach hochgedachte Königinne wolgemeltem Graff Gerharden das Hertzogthumb Schlesweigk erblich zu besitzen / durch jren Son Olauum / der doch bald im folgenden Jare gestorben / mit der Lehenfahnen / altem gebrauche / zier vnd gewonheit nach / in gegenwertigkeit vieler vom Adel vnd Ritterschafft / Denische vnd Holsteinische / solenniter vberantworten vnd auffnemen lassen. Vnd von dieser zeit an / haben sich die Herrn von Holstein billich eines mehrern vñ grössern Titels oder herrligkeit / mit aufferbung eines grossen Hertzogthumbs erlanget vnd sich angenomen.

Solcher bescheidt / das Hertzogthumb Schlesweigk betreffend / ist nachmals / Anno 1388. auff dem grossen Reichstage / so Königinne Margareta zu Neuburg gehalten / von beiden seiten den Edlen Denen vnd Holsten bewilliget worden / das die Fürsten von Holstein vnd jre Nachkomen zu allen zeiten solches Hertzogthumbs Lehenware von der Krone Dennemarck empfangen vnd erblich behalten solten.

Es ist auch domals auff beiden seiten angenomen vnd vereinbaret / da einige jrrung zwischen den Denischen vnd Holsteinischen sich erregen vnd erwachsen würde / alsdenn sollen die Denischen zwen von den Adelichen Holsteinischen / vnd die Holsteinischen zwen von den Adelichen Denischen zu Scheids Richtern erwelen vnd aussetzen / auch in der sachen zu sprechen gute macht haben. Da aber diese viere die zweyspalt nicht ablenen vnd diriniren köndten / alsdenn solten sie der Fürsten einen zu sich ziehen / vnd was die meiste stimme gebe / dem solte folg geschehen /

schehen/ vnd dadurch alle jrrung hingelegt vnd entschei-
den sein vnd bleiben.

Anno 1435. ist abermalig in fürfallender jrrung vnd mißuerstande zwischen den Denischen vnd Holsteinischen / das Hertzogthumb Schlesweigk betreffend/ conuenirt vnd vorglichen worden / das die Krone Dennemarck hinfórder das Fürstenthumb Schlesweigk den Herrn von Holstein zu Lehen gestatten/ vnd was dauon entzogen sein móchte/ wider geben solten / Denn beyzeiten der mannlichen vnd mechtigen Königinnen Margareten/auch Kónig Erichs/ ist dem Fürstenthum Schlesweigk in den langwirigen vnd hochschedlichen Kriegen viel eingekürzt / welches nicht also in der eile domals/ gleich wie hernacher bey Kónig Christoffels des drittē zeiten beschehen / kondte erstattet werden / Drauff Anno 1240. Hertzog Adolff ist von Kónig Christoffeln belehnet worden / da hat der Kónig ernstlich befohlen / das man jm Hertzog Adolffen/alles was von Gottorff an bis auff die Koldinger Brücke/dauon entzogen/wider geben vnd einreumen solte / Es hat sich auch hóchstgedachter Kónig erfrewet. das er an Hertzog Adolffen einen getrewen Nachbaur vnd Lehensmann bekomen hette.

Nachdem aber Hertzog Adolff anno 1458. gestorben/ ist das Hertzogthumb eine gute zeit vnbestellet vnd vnbelehnet blieben/weil kein Mannlich Erbe verhanden/ vnd man sich an dem Hause Holstein vnd Schawenburgk vmb die prioritet gezogen / vnd der Adel lange zeit geschwancket/der eine sich dieses/der ander des andern teils gehalten / Vnd ob man wol auff gut achtung Kónigs Christierni des Ersten / offtmals zusamen kommen / ist doch nichts fruchtbarliches ausgerichtet vnd geschaffet worden.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Wie folgens König Christiernus in Gott entschlaffen/ haben sich seine Söne Johan vnd Friedrich auff gut achtung der Ritterschafft / gütlich vergliechen vnd vertragen/ so das Johannes König / vnd Friedrich Hertzog zu Schlesweigk erklert vnd geblieben ist.

Ob nun wol etzlich mehr Fürsten von Holstein für der zeit Königs Christierni des Ersten mit dem Hertzogthumb Schlesweigk von der Krone Dennemarck belehnet vnd begnadet worden/ Wie denn von alters hero ein löblicher gebrauch gewest / das in grossen Regimenten vnd vnter grossen Potentaten der eine von dem andern stadtliche Güter/ Land vnd Leute/ dignitete vnd herrligkeit zu Lehen empfangen / besessen vnd erhalten hat/ &c. So ist doch bis daher von dieses Christierni Königes zeiten fast in die anderthalbhundert Jare / die Lehen empfengnis zum stilstand geraten/ vnd sind die Fürsten von Holstein in ruhelicher Possession des Hertzogthumbs mit vnd benebenst der Kronen Dennemarcken geblieben vnd gelassen worden.

Nun aber zu jtziger zeit die Kön. May. vnd Fürsten von Holstein an beiden teilen / durch sonderliche gnad vnd segen Gottes (wie obstehet) in einigkeit / fried vnd ruhe zusamen gesetzt / vnd hochgedachte Fürsten jtziger zeit / von der auch jtzigen regirenden K. M. mit dem Hertzogthumb Schlesweigk in gnaden begünstiget vnd belehnet/ damit auch alle spen/ jrrung vnd missuerstende/ so zwischen der Kronen Dennemarck an einem / vnd den Fürsten von Holstein am andern theile / nicht so sehr bey zeit jtzo regirender K. M. vnd F. G. als in vorigen viel verflossenen Jaren disfals empfunden / gütlich in aller furcht Gottes abgelehnet/ eingezogen / vergliechen vnd vertragen worden/ Als ist dem lieben getrewen Gott dafür

für billich zu dancken / Sintemal solches alles zu keiner andern notdurfft beschehen/denn fried/ruhe/wolstandt vnd alles gut in diesen Landen / Reichen/ vnd Fürstenthümen für vnd für auff alle Nachkomen zu stifften vnd anzurichten/ Dahin auch aller Könige / Fürsten / Herrn vnd Obern/zusampt iren hochadelichen verwanten/so in Regimenten vnd Preeminentz nach Gottes ordnung sitzen oder darinne rahten sollen / Conatus/fürnemen vnd rahtschlege gerichtet vnd gemeinet sein sollen. Daraus denn auch freud bey Herrn vnd Obern so wol als den vntersassen / & econtra, gewislich erfolgen vnd auffgeerbet werden kan / Wie Salomon saget Prou. 12. Der betrug vnd verderb ist bey denen/ so böses raten oder gedencken/ welche aber den raht des friedes fördern vnd eingeben/ denen wird hernacher freude folgen.

Es ist zwar diese der höchstgedachten K. Ma. vnd hochgemelter Fürsten friedliche vereinigung(durch diesen Actum volzogen) für Gott vnd aller Welt rhümlich/ preislich vñ ansehnlich/deren/Wie der gelarte Heide Cicero de pace sagt: sich nicht allein Menschen/ sondern auch die Thiere / Beume/ Ecker vnd Hensser in diesen Landen vnd Fürstenthumen erfrewen vnd Gott dancken sollen/ Pace & concordia non modo ij, quibus natura sensum dedit, sed etiam Tecta atq; Agri lætari videntur.

Der allmechtige hochbarmhertziger Gott/der solche sorgliche schwere hendel zu anfang/mittelvñ end wolgeschickt vnd verfügt hat/wolle jrer K. M. vnd F. G. G. G. sampt derselbigen hochlöblichen tugentreichen Gemahlen vnd jungen Herrschafften / seinen heiligen Geist / Göttliche gnade vnd milden segen / in solcher friedligkeit/einigung vnd wolstande / an Land vnd Leuten stets zu leben/zu bleiben vnd zuuerharren / zeitliche vnd ewige wolfart an

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

 jrer K. M. vnd F. G. G. G. selbst/ vnd den vntersassen/ höchstem vermügen nach/fördern vnd fortsetzen / damit das grosmechtige Reich Dennemarck vnd das Haus zu Holstein/so lange die Welt stehet / allenthalben an Leib vnd Sedle gedeyen empfinden müge / Jm namen des Vaters/Sons vnd heiligen Geistes/Amen.

Keiser Diocletianus.

Es ist kein schwerer ding zu thun/denn Friede zu erhalten/vnd wol zu regiren.

Otto IIII. Keiser.

Es ist ein schwaches ding vmb ein Pfeil / So man aber sieben zusamen thut/ kan man sie nimer brechen.

Keiser Heinrich.

Zur Rache bis ein Schnecke / zur Wolthat ein Vogel.

Keiser Heinrich der Dritte.

Wer vnfried aus dem Lande füret/der bringet einen Segen an stadt des fluchs.

Appendix

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Zusatz.

Vom Tödtlichen Abgange des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johansen des Eltern / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleswelgk / Holstein / Stormarn vnd der Dithmarschen / Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ꝛc.

WJewol ich diese meine geringe Arbeit von diesem Königlichē Actu an den tag zu geben nicht bedacht / besondern dieselbige als ein Historiam pro animi recreatione kurtzweilig absetzen vnd für mich behalten wollen / Derwegen sie auch vnuolnzogen vnd vnumbgeschmidet hingelegt / als habe ich mich dennoch von fürtrefflichen gutherzigen Herrn vnd Freunden dahin bereden lassen / das ich mich mit dieser verzeichnis / gleich einem Schiff ohn Segel vnd Ruder / auff das wilde Meer / multorum de hoc iudicantium, in wind hingelassen / vnd hiemit der Kön. May. vnd F. G. das newe Jar in demut / vnwirdig vnd vnterthenigkeit zu vnd vberschicken wollen.

Wie ich nun in der arbeit / vnd fast volnzogen / ist mir vnuermudtlich die zeitung von des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johansen des Eltern / ꝛc. tödtlichem abgange aus diesem Jamerthale /

(quod

(quod dolendum) zukomen/ bin billich drüber erschrocken/ Denn nicht ein gemeiner Mensch/ sondern ein Fürst/ ein hochlöblicher/ Gottseliger/ Christlicher vnd friedlieben/ der/ ja ein alter erfarner Fürst Deutscher Nation/ ein Vater des Vaterlandes/ Wagen Israel vnd sein Reuter/ Auriga & currus Holsatiæ, vnd dieser vmbligenden Lande/ Fürstenthume vnd Stedten/ ist hiemit vns allen abgangen.

Weil ich aber nach meiner einfalt diese meine description des Actus an seine hochfürstliche gnade mit intituliert/ habe ich nichts darinnen verendern/ sondern diesen Appendicem zierlichst hinzu setzen wollen/ fürnemlich der vrsachen halben/ das seine F. G. solchs werd/ vñ das auch der allmechtige Gott vom Himel vns seinen seligen abgang aus diesem leben in diesem Königlichen vnd Fürstlichem Actu verkündigen vnd andeuten lassen.

Denn sich etwas in diesem Actu vnd Lehnsempfengnis (wie vorgemeldt) mit der Schlesweigkischen Fahnen nachdenckliches zugetragen/ welchs zwar von Gott dem allmechtigen eine gnedige anzeige gewesen/ das er vns dieses Fürsten berauben vnd zu ewiger vnwandelbarer freud setzen wolte/ da er das hohe Lehn des ewigen Lebens von dem Könige aller Könige in gnaden empfangen solte. Denn gleich wie die Schlesweigkische Fahne/ da man auff das Feldt/ ausserhalb der Stadt Odensehe/ komen/ vnd die Fahnen verordnen wollen/ ist dieselbige vnrecht an die stangen geschlagen/ befunden worden/ vnd die beide Lewen/ als das Schlesweigkische Wapen/ vber sich vmbgekars gestanden/ Gleich wie man die Trawerwapen an die Leiche zubezeigen vnd anzuschlagen pflegt.

Jn gleichen ist auch das zusamenwickeln derselbigen
[illegible] auff dem Lehenplatz/ wie obgemelt/ eine gewisse
anzeige

anzeige seiner F. G. vermutlichen tödtlichen abscheides gewesen/ Sintemal man stets in gefahren des lebens bey Kriegshendeln/die Fahnen zusamen zu wickeln gewonet ist. 89

Dieses ist zwar nicht vnfüglich von vielen vernünftigen vom Adel/domals so wol als jtzt/auffgemercket vñ in acht genomen/Vnd ist hochzubeklagen/das so ein trefflicher hochlöblicher Fürst in so gefehrlichen zeiten gemeines Vaterlandes/ von Brüdern/ Vettern/ Schwegern/ Freunden vnd Verwanten/von Land vnd Leuten / vnd von vns allen (Jedoch durch des allmechtigen Gottes willen) weggerissen/ vnd aus den augen seiner geliebten Vntersassen vnd hochadelichem Hoffgesinde abgescheiden sein sol.

Es ist aber dieser hochlöblicher Fürst vom Vater König Friedrichen dem Ersten zu Dennemarcken/ vnd der Frawn Mutter Sophia / geborn aus Fürstlichem Pomerischen Stamme/Anno 1520. vel circiter, am tage Petri vnd Pauli zu dieser Welt/nach willen Gottes/ gesetzt vnd geborn worden / vnd hat sich alsbald in der jugend sein Fürstlichs herrliches gemüt sehen vnd mercken lassen. Denn er in folgenden Jaren der disciplin des wolgelarten Hermanni Bonni befohlen / vnd wie folgends Ehr Bonnus solcher Fürstlichē Pœdagogei abgestandē/sich bey die Schulen zu Lübeck begeben / auch zum Predigampt griffen/hernacher der erste post restauratam per diuum Lutherum Ecclesiæ doctrinam, Superintendens daselbst geworden/ist seiner F. G. der hochgelarter vnd beredter Mann Magister Petrus Suauenius zum Præceptore verordnet worden/welchen Suauenium seine F. G. hernacher die zeit seines lebens sehr hoch gerühmet/Wie ich mich auch gleichfals dieses namens Suauenij, wegen seiner geschicklig vnd

beredtsamheit/vielfeltigen lobs aus dem munde des hoch vnd billich berümpten Liechts der Deutchen Nation vnd aller gelarten clarisimi ac benemeriti Præceptoris nostri Philippi Melanthonis in Academiæ VVittebergensis Auditorio publico, nebenst vier oder fünff tausent Studenten/ zuerinnern weis.

Diesen seinen Præceptoribus ist seine F. G. allenthalbē in dieser Jugend gern gefolget / vnd haben sich allerhand Fürstliche Tugend am gemüt gar zier vnd herrlich angelassen / das sich auch menniglich vnter der edlen Ritterschafft/Denisch vñ Holsteinisch/von diesem jungen Herrn magnam & egregiam spem, seine F. G. zu andern höhern dignitatibus zu fördern/eine grosse hoffnung gefasset/vnd zu jm jedermenniglich ein sonderlich geneigtes gemüt von jugend auff getragen vnd zugewandt.

Wie nun seine F. G. in puerili ætate anfenglich zu den studijs gewehnet / auch dieselbigen hertzlich geliebet/ ist der frome Herr Vater/ König Friedrich/ Anno 1534. in Gott entschlaffen/ drüber diese Reiche/Lande vnd Fürstenthume (Wie es denn pflegt zu ergehen) in grosse bewegnis geraten / auch ein zeitlang gestanden / vnd hette der Teuffel gern alles in hauffen geworffen / wenn nicht der liebe Gott den fromen Gottseligen vnd friedlibenden Potentaten König Christian den Dritten erwecket/ vnd als einen Sieghafften Scheidsrichtern (Jdoch nicht ohn sein grosses beschwer vnd ebenthewer) dazwischen gestalt hette. Solch bewegnis aber vnd beschwer ist nicht allein nach Kön. May. tode geschehen/sondern hat auch allerhand müheseligkeit bey leben empfinden vnd erfaren müssen. Derwegen sein Kön. May. sich stets alweg hat pflegen zu tröstten/vnd zu sagen: Jch als ein jrdischer König wil es alles meinem König im Himel klagen / der hat

mich/

mich/wie ich gewisweis/ in dis Reich gesetzt/der wird mich auch wol dabey erhalten/ vnd gegen meine Feinde schützen/ &c.

Zu dieser zeit ists für gut angesehen/ diesen jungen Herrn an frembde örter zu verschicken/ Worauff seine F. G. bey den durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herr Albrecht der zeit Hochmeistern in Preussen/ ankomen/ hat sich alda mit allerhand Tugend der gebür also verhalten/ das hochgedachter Hertzog Albrecht jn viel mehr/als seinen Verwanten/ Ohem vnd Schwager (Denn sie auch wegen der Frawmutter vnd Grosmutter hero/ so beide vom Königlichem Polnischem Stamme entsprossen/ nahe gesipte Blutsfreunde gewesen) ja als seinen Son geliebet vnd gehalten/Welchs Herrn gutthat seine F. G. offtmals in teglichem leben hat pflegen zu rhümen vnd hochzudancken.

Typus Cognationis.

Casimirus Magnus Rex Poloniæ.

Sophia nupta Friderico Brand. Marchioni in Onolsbach.

Albertus Marchio Dux Borussorum.

Anna nupta Bugislao Duci Pomeraniæ.

Sophia coniunx Friderici Regis Daniæ.

Iohannes. Adolphus. Fridericus.

Nachmals haben die Land vnd Ritterschafft vor gut erachtet/ das sich sein F.G. in patriam widerumb begeben/ hat sich sein F.G. solches gefallen lassen/ vnd im Hertzogthumb Schlesweigk auff dem Hause Hadersleben/sampt angehörigen Landen vnd Schlössern/den sitz genomen.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Wie nun seine F. G. ohn gefehr Anno 42. ins Vaterland komen / hat seine F. G. nach geschehener der Lande vnd Fürstenthumen Erbteilung / das regiment an seinem Hofe nicht allein recht / Christlich vnd Gottseliglich angestellet / sondern auch also die zeit seines lebens hindurch bis an sein ende / vermittelst Göttlicher gnaden vñ hülffe / hinaus gefüret.

Es haben seine F. G. Gott vnd sein Wort von hertzen geliebet / dasselbige gern gehöret / der hochwirdigen Sacramente gebrauchet / sich teglichs / in sonderheit des Sontages das Euangelion mit der erklerung / auch ehe man zur predigten gangen / für sich lesen lassen / damit sich also einen andechtigen eingang zur Kirchen vñ predigten gemacht.

Christliche Gesenge haben seine F. G. geliebet / vnd derselbigen sich so gemein vñ familiar gemachet / das weñ seine F. G. in conclaui teglig angewesen / auff vnd nieder spatziren gangen / haben sie selbst bey sich angefangen / allerhand Christliche Gesenge aus des Lutheri Sangbuche zu singen / vnd sich damit zum herrlichsten zu belustigen / gefallen lassen.

Die Diener des worts / so seiner Jurisdiction vnterworffen / oder auch frembde / welche hülffe / promotion vñ andere gnedige handreichung bey seiner F. G. gesucht / vnd gute zeugnis gehabt / haben seine F. G. stets geliebet / in gute cur / sorg vnd acht genomen / gute milde handreichung gethan / den verwandten Kirchendienern jre stipendia verbessert / sie mit worten vnd wercken / wenn seine F. G. an sie geraten / begütiget / Daraus gnugsam kund / das er nicht jr Fürst allein / sondern auch jr Vater / Pfleger vñ versorger gewesen ist. Gleich wie nun seine F. G. vber die personen des Ministerij, also haben sie auch vber den

waren

waren Religion vnd Lehre gehalten/die falschen profli- 93
giret vnd ins Land nicht gestattet. Vnd auff das die Wölffe der Schwermereyen vnd anderer verfürer nicht einschleichen / vnd sonst alles in der gemeine Gottes auffrichtig vnd recht zustehen möchte/ haben seine F. G. an gebürenden örtern zu jrem Fürstenthumb etzliche Præpositos, Inspectatores, vnd als sie der Prophete nennet/ Speculatores & Visitatores, welche alle gelarte/ geschickte vnd erfarne Leute sein / den Kirchen angeordnet vnd zugegeben/Schulen gestifftet vnd angerichtet / Summa/ alles was zu ehren Gottes vnd guter regirung vber Land vnd Leute dienlich/ mit allem müglichem fleis gefördert vnd volnfüret.

Das Hoff vnd gantz Fürstenthums regiment hat seine F. G. so wol anfenglich/ als die zeit folgendes lebens vnd gantzer regirung/nach des fromen Fürsten vñ König Dauids art / form vnd ordnung bestellet / wie der 101. Psalm bezeuget / durch mandata, statuta, iudicia vnd dergleichen guter Policey werckstücke vber das gantze Landt vnd Fürstenthumb erkleret / vnd als mit dem David gesprochen.

Von gnad vnd recht wil ich singen vnd gebieten/vñ dasselbige dir Herr zu ehren vnd lob.

Ich handele fürsichtig vnd redlich bey denen / die mir zugehören / vnd handele trewlich in meinem Hoffe vnd Lande.

Ich neme mir keine böse sachen für.

Ich hasse den Vbertreter vnd bösen / vnd lasse jn nicht bey mir bleiben.

Ein verkeret Hertz mus von mir weichen/den bösen leide ich nicht.

Der seinen Nehesten heimlich verleumbdet/den vertilge ich / Ich mag des nicht/der stoltze geberde vnd hohen mut hat.

Meine augen sehen nach den Trewen im Lande/das sie bey mir wonen/ vnd habe gern frome Diener.

Falsche Leute habe ich nicht in meinem Hofe / die Lügner gedeyen nicht bey mir.

Frue vertilge ich alle Gottlosen im Lande / das ich alle Vbeltheter ausrotte aus dem Lande des Herrn.

Nach dieser art hat seine F. G. den Hoff bestellet vnd das gantze Land regiret / Denn frome/ Gottselige/ auffrichtige/warhaffte vnd getrewe friedliebende Rethe/ Amptleute vnd Hoff diener haben jre F.G. stets gehabt/ deren etzliche meiner wenig person vor vielen Jaren bekant vnd noch / tc. Solche seine Rethe/ Amptleute vnd Diener hat seine F. G. von hertzen geliebet/ guthertzig vñ freundlich mit jnen geredet/ Concilia vnd Rahtschlege communicirt / alles zu gemeines Vaterlandes besten einhellig hingericht vnd dirigirt.

Mit nahe gesipten vnd verwandten Herrn freunden/ Brudern/Vettern/Ohmen/ Schwegern vnd andern Fürsten hat es seine F. G. friedlich vnd guthertzig gehalten/ hat sie geehret / ist von jnen hinwiderumb geehret worden/ Vnd da sich etwa mißuerstende in diesen Landen vñ Fürstenthumen oder auch Stedten zugetragen/haben sich jre F.G. nebenst andern Herrn gern vnd zum höchsten des friedes befleißiget/ vertrege berahtschlaget vnd auffrichten helffen/So das seine F. G. wol ein fromer friedlieben der Fürst in diesen Landen/ Fürstenthumen vnd Stedten mag genennet/auch nach dem Tode gerhümet sein vñ bleiben/Denn wenn man zun langē spiessen hat greiffen/oder die hendel zum Kriege zihen wollen / haben seine F. G.

vberaus

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

vberaus gern den fried gefördert. Da es aber nicht anders gesein können / ist er auch / als ein gewaltiger streitbarer Fürst vnd Held / nebenst andern in effectu befunden worden/Wie aus dem Exempel des eröberten Dithmarschen Landes zu ermessen.

Seine Untersassen hat seine F. G. in aller gutthat regiret/ sie mit Fürstlichē/ ja veterlichem gemüte beliebet/ist nicht allein jr Weltfromer friedlicher Landsfürst/sondern Landsuater gewesen / hat sie geschützet / wie ein Baum voller schutzreicher / wolthetiger fruchtbarer zweige/davon viel schatten / schutz vnd schirm auff die Untersassen gefallen / Denn bey seinem leben vnd gantzer regierung sind sie in gutem gnedigen friede gesessen / das er seinen Untersassen nicht ein Hündlein verjagt oder gescheucht/ da es doch in vielen winckeln eben gefehrlich vnd nicht gar in den Rosen gestanden ist. Es haben seine F. G. die Untersassen/so sachen halben fürkomen/gerne für sich gelassen / gnediglich jre gebrechen gehöret / schleunig vnd tröstlich geholffen. Er hat nicht einige beschwerung mehr / denn vor hundert Jaren sitlich vnd gewöhnlich gewesen / jnen aufferlegt oder angemutet/ sondern auch von dem/was seiner F. G. zustund vnd heimfiel / sie offtmals begnadet vnd verschonet/Er hat nicht dürstig oder geitzig eingenomen/ bisweilen gegeben vñ erlassen/ nach dem Spruch/ Geben ist seliger denn nemen.

Denn ob wol Gott der allmechtige den Fürsten vnd Potentaten einen grossen teil von den Untersassen vnd jren Gütern bescheiden vñ günnend ist/ 1. Sam. 8. Mach. 22. Rom. 13. So sol doch ein Fürst vnd Potentat nicht sonderlich auff das Gelt vnd einkomen sehen / sondern viel mehr in der furcht Gottes das vermügen der Untersassen auff die Wachtschalen legen/Dauon die Heiden gesagt:

sagt: Boni Pastoris est tondere pecus non deglubere. Dieses haben sich die lieben Untersassen nicht zubeklagen/wie sie selbst wissen vnd bekennen müssen. Es hat dieser Fürst in warheit können sprechen mit jenem / der da sagte / das das sein gröster Reichthumb were/das er sein heupt friedlich vnd sicher in seiner Untersassen schos schlaffend legen möchte/ tc. Mit solchen vnd dergleichen Fürstlichen Tugenden haben sich seine F. G. die gantze zeit seiner regirung verhalten / vnd mus billich solch ein Fürst lob für aller Welt mit sich in die Gruben nemen vnd dauon tragen.

Wie nun seine F. G. alt vnd schwach / vnd sich mit diesem elenden mühseligem leben in der regirung 38. Jar lang wol geplaget/ ist er durch den gnedigen willen Gottes in etzlicher tage geringe schwachheit geraten/niemand aber verhoffend gewesen/ das seine F. G. so bald vnd eilend von hinnen gescheiden sein solte. Denn er den 1. tag Octobris in voriger schwachheit sich ein wenig besser empfunden / hat derwegen seinen gelarten Medicum, D. Mathiam Tipotium, nebenst den hochadelichen Rethen consuliret / vnd ist domals der starcken Remedien zu gebrauchē nicht für gut erachtet/besondern die nacht Gott dem allmechtigen vnd guter ruhe befohlen sein lassen. Worauff sich sein F. G. fast den gantzen tag mit betrachtung vnd erinnerung dieses elenden sündlichen Lebens/ vnd widerumb der herrlichen tröstlichen verheissung Gottes/vnd verdienstes vnsers Herrn vnd Heilandes Jesu Christi/aus dem Wort Gottes/fleißig bekümmert/insonderheit das Euangelion vnd Episteln auff den folgenden Sontag/ da die Jüden dem Herrn Christo eine Frage vom Gesetze andeuten / vnd aber Christus jnen mit vorstellung einer Frage von dem waren Meßia begegnet/

verord-

verordnet/ mit der erklerung fürsich durchaus vñ dergleichen mehr lesen lassen.

Auff den Abend vmb Seigers achte/ hat sein F.G. die Artickel des Christlichen Glaubens/ nach gewonheit/ selbst angefangen zu singen/ Wir gleuben all an einen Gott/ &c. Drauff seine F.G. zu ruhe vnd bette gangen/ hat sich Gott dem allmechtigen mit fleißigem Gebete im bette/ vberlangt auch mit starckerer stimme/ denn er teglich gewonet/ hören lassen/ Wie die edlen Kameriunckern/ so bey seiner F.G. angewesen/ wissen/ das er in dem Gebete seinem Herrn vnd Erlöser Jesu Christo sein sündliches wesen auffgetragen/ vmb vergebung der Sünden gebeten/ sich des verdiensts vnsers Herrn Jesu Christi hertzlich getröstet/ &c. Hernacher sein Fürstenthumb vnd Vntersassen dem lieben Gott getrewlich befohlen. Drüber seine F.G. als in eine natürliche ruhe geraten/ bis zur Mitternacht/ Alda einer vnter den Edlen Kameriunckern auffgemercket/ das seine F.G. in schwerem schlaffe/ forsan ægrius spiritum ducens, sein möchte/ worauff er an das Bette gangen/ vnd alsbald den Fürsten im bette mit dem leibe auffgerichtet/ damit er nicht etwa am odem oder halse beschwer vnd not leiden möchte/ Wie solchs geschehen/ hat der frome Fürst seine liebe augen zwey oder dreymal auffgeschlagen/ vnd jn seinen Kemerling freundlich vnd lieblich angesehen/ auch die augen friedlich widerumb zugethan/ ist also bald zu Gott dem allmechtigen von dieser Welt gescheiden (Catharro creditur suffocatiuo) vnd in sein ewiges Reich gefordert worden/ ohn allen zweiffel so gemechlich vnd bald/ damit er nicht die rechte schmertzen des Todes schmecken oder erfaren möchte/ nach dem Spruche Christi/ Joh. 8. Wer an mich gleubet sol den Todt nicht schmecken/ &c.

Also ist der löblicher fromer alter Fürst in warem vorher bereitem Christlichem gleubigem gemüte in diesem 1580. Jare/ zwischen dem ersten vnd andern tage Octobris zu Mitternacht in Gott dem Herrn ruhiglich vnd seliglich auff dem Hause Hansburgk bey Haderschleben entschlaffen/ lebet mit Gott Vater/ Son vnd heiligem Geiste in allen gnadē/ mit aller gleubigen guter Gesellschafft/ mit dem lieben Könige David/ Ezechia / Josaphat/ mit den trefflichen Gottseligen Keisern Carolo Magno, Constantino, Theodosio, mit den Ottonibus/ mit seinem lieben Herrn Vater/ König Friedrichen / mit dem thewren vnd vberaus hocherleuchten Gottseligen Friedliebenden Könnig Christiano/ dem dritten/ mit dem bestendigen Helden Hertzog Johan Friedrich Churfürsten / vnd allen lieben Engeln/ Königen/ Fürsten/ Propheten/ Aposteln / vnd erfrewet sich jrer aller herlichen vnd himlischen Geselschafft.

Folgendes 1581. Jares haben die Kön. May. vnd Hertzog Adolff zu Holstein/ &c. Threwhertzige versehung thun lassen/ das sein Leichnam Christlich vnd Fürstlich von dem Schlos Hansburgk bis gen Schlesweigk mit einem Fürstlichen Comitatu gefüret / vnd daselbst in die Thumbkirchen / in das königliche Grab zu seinem lieben Herrn Vater König Friedrichen/ vnd vielgeliebter Fraw Mutter Sophia/ auch geliebtem Bruder/ Hertzog Friedrichen/ Bisschoffen zu Schlesweigk vnd Hildesheim/ &c. zur ruhe nieder gesetzet vnd gar herrlich bestettiget worden.

Vnd ob wol die Kön. May. wegen verwandtnis vnd trewhertziger liebe gentzlich entschlossen/ sich in der person selbst auff diese Fürstliche Begrebnis finden zu lassen / auch zu der notdurfft vber die 400. Pferde bestellen lassen/

lassen/so sein doch jre K.M. in dem aus Ehehafft verhin/
dert/haben derwegen den Edlen vnd Ehrnvesten Herrn/
Peter Güldenstirn/Reichsmarschal/mit einem herrlichē
Comitatu aus dem Reiche Dennemarcken/dieser Fürstli/
chen Begrebnis zu ehr/an jrer May. stadt abgefertiget
vnd dargeschicket.

Es hat sich auch seiner F. G. hertzliebster Bruder
Hertzog Adolff mit zwen jungen Herrn vnd Sönen/vnd
Hertzog Johans der Jünger/Geuetter/zu sampt beider
hochgebornen Gemahlen/auch jren Rethen/Hoffjun/
ckern/Landtsassen/Stedten vñ Bürgerschafft/in merck/
licher anzal vnd Adelicher Trawerzierde/gern dar gefun/
den/vnd der Leiche aus hertzgründtlicher liebe gefolget.

Wie nun die Leiche den Montag/ist der 13. Februa.
zu Schlesweigk herrlich einkommen/hat man dieselben
auff die Fürstlichen Apoteken die nacht vber hingesetzt/
vnd zierlichst bewachen lassen/den folgenden tag hat
man die Leiche aus der Apoteken zur Thumkirchen herr/
lich vnd Fürstlich produciret/vnd die Proceßion ördent
lich zugangen/wie folget:

1.

Fürs Erste sind die Knaben aus der Lateinischen Schu
le zu Schlesweigk vorher gangen/mit jrem vnd der Pre/
diger Christlichem Gesange.

2.

Hiernach gefolget 75. Glieder/zwen zusamen in einem
Glied/gelarte Predicanten.

3.

Des ehrwirdigen Thumbcapittels zu Schlesweigk/
3. Glieder/drey in einem glied/Capitular personen.

4.

Die ehrwirdigen Pröbste/Præpositi ex diuersis locis.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

5.

Gottorpfische Cantzley/3. Glieder.

6.

Haderschlebische Cantzley/ 3. Glieder.

7.

F.G. hochlöblicher gedechtnis Leibhengst/mit schwartzem Trawergewandt gezieret.

8.

Die Fürstliche Leiche/ welche 18. personen vom Adel getragen.

9.

Vor/ nach vnd vmb die Leiche auff beiden seiten 32. fürneme Adeliche personen mit grossen Wachsliechtern vnd Wapen.

10.

Hertzog Adolff/ &c.
Peter Güldenstirn/Reichsmarschal/an stadt der Kön. May.
Hertzog Johans der Jünger/ &c. zusamen in einem Gliedt.

11.

Zwen junge Herrn Hertzog Adolffen Söne.

12.

Fürstlicher Mechlnburgischer Gesandter.
Heinrich Rantzow / Kön. May. Stadthalter in Holstein/ &c.
Ander Fürstlicher Mechlnburgischer Gesandter/zusammen in einem Glied.

13.

Hertzog Adolffen/ &c. junges Frewlein / durch zwene vom Adel begleitet.

Hertzog

14.

Hertzog Adolffen / ꝛc. hochgebornes Gemahl / durch zwene vom Adel begleitet.

15.

Hertzog Johannsen des Jüngern / ꝛc. hochgebornes Gemahl / durch zwene vom Adel begleitet.

16.

Die Edlen Tugentsamen Junffern des Klosters Itzeho / 7. Glieder / deren Edle vnd Tugentreiche Ebtißin durch jren edlen Probst begleitet worden.

17.

Die Edlen Tugenreichen Junffern des Klosters Pretze / 5. Glieder.

18.

Die Edlen Tugentreichen Junffern des Klosters Vtersten / 6. Glieder.

19.

Die Edlen Tugentreichen Junffern des Klosters Schlesweigk / 2. Glieder.

20.

Hiernach gefolget Adeliche Hoff vnd Landtiunckern aus beiden Schlesweigkischen vnd Holsteinischen Fürstenthumen zu vielen Gliedern.

21.

Raht vnd Bürgerschafft aus den Stedten beider Fürstenthume zu vielen Gliedern.

Mit dieser Ordnung vnd Proceßion ist man in die Kirche gangen / vnd hat man alle vsitatas cantiones funebres aus Göttlicher heiliger Schrifft gesungen.

Darnach hat der Hoch vnd Ehrwirdige Doctor Paulus von Eitzen / Episcopus vnd Superintendens der Fürstenthume / eine herrliche Predigt von dem Gesange

 des heiligen Simeons, Nunc dimittis seruum tuum, &c. gethan.

Nach geendigter Predigten hat man mit dem Gesange/Iam mœsta, &c. die Fürstliche Leiche in gleicher ordnung vnd zierlicher proceßion inwendig der grossen Thumbkirchen letzlich vmbgetragen / vnd also auff das Chor daselbst in das Königliche vnd Fürstliche Gewelbe herrlichst nieder gesetzet / Worauff ein jglicher nach seiner gewarsam friedlich weggangen ist.

Gott der Allmechtige/ ein Vater aller barmhertzigkeit vnd Gott alles trostes / verleihe seiner F. G. vnd allen Christgleubigen eine fröliche Aufferstehung zu dem ewigen Leben. Derselbige Gott wolle auch die jtzigen Regenten / König Friedrich den Andern zu Dennemarcken/ &c. Hertzog Adolffen vnd Hertzog Johans den Jüngern/sampt Königlichen vnd Fürstlichen Ehegamahlen vnd junger Herrschafften/auch das gantze großmechtige Reich Dennemarck / vnd das edle Haus Holstein / in gutem Friede / ruhe vnd wolstande gnediglich erhalten/ sein vnd bleiben lassen / durch seinen liebē eingebornen Son/vnsern einigen Heiland vnd Seligmacher Jesum Christum/ welchem sampt dem heiligen Geiste waren Gott/sey lob/ ehr vnd preis jmmer vnd ewiglich/

AMEN.

Esai.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Der Gerechte kömet vmb/ vnd niemand ist der es zu hertzen neme/ vnd heilige Leute werden auffgerafft/ vnd niemand achtet darauff. Denn die Gerechten werden weggerafft für dem Vnglück/ vnd die richtig für sich gewandelt haben/ komen zum Friede/ vnd ruhen in jren Kamern.

Gedruckt zu Vlssen bey
Michel Kröner/
Anno
M. D. L XXXI.

Impressum etiam Hamburgi Durch Hans Binder 1581.

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

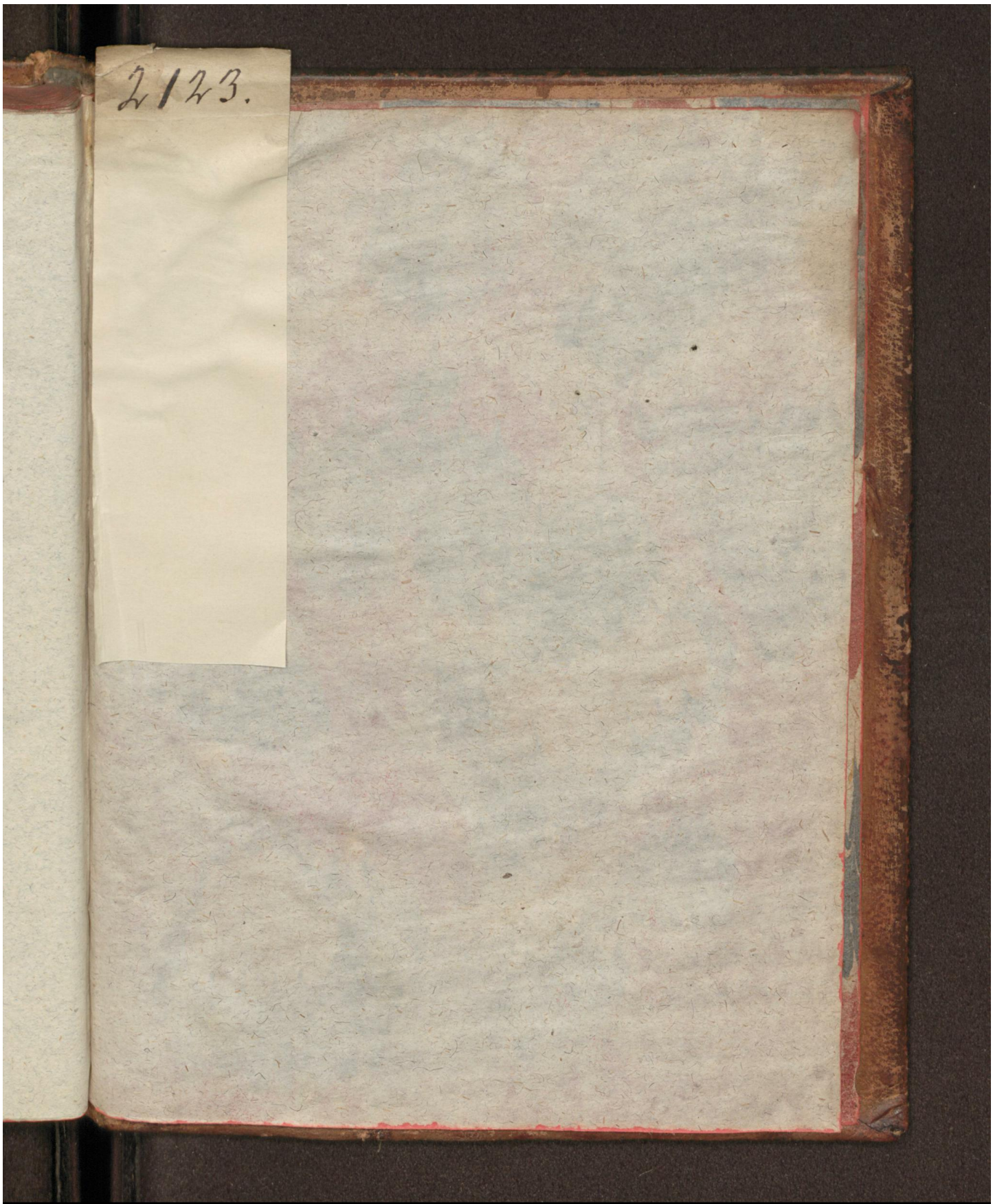

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

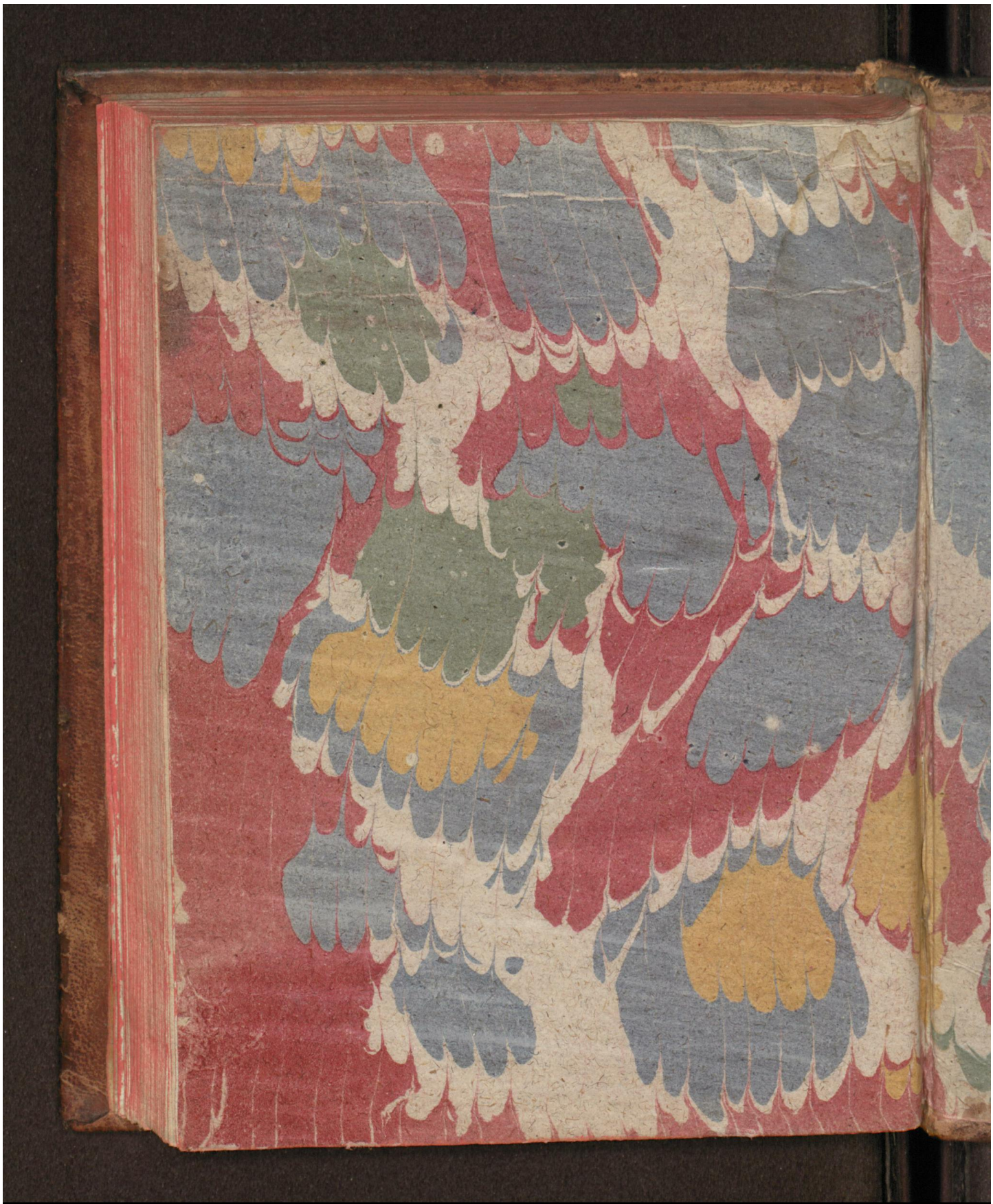

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]

Early European Books, Copyright © 2012 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of The Royal Library, Copenhagen.
Hielmst. 2123 4° [35,-176]